

Haftung für Sachmängel

– Was bringt das neue Schuldrecht? –

3. erweiterte und aktualisierte Auflage

Jana Traulsen

Susanne Traulsen

Dr. Stefan Kornmacher

Haftung für Sachmängel – Was bringt das neue Schuldrecht? –

April 2002

Die Verfasserin **Jana Traulsen** hat 2001 ihr Erstes Juristisches Staatsexamen absolviert und promoviert zur Zeit bei Prof. Dr. iur. Jörn Eckert, Lehrstuhl für Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Christian-Albrechts-Universität Kiel.

Sie widmet die Arbeit ihrem 1998 verstorbenen Vater Dr. iur. Reinhart Traulsen, dem Verfasser der ersten und zweiten Auflage.

Für die Mitarbeit gilt ein herzlicher Dank Herrn **Rechtsanwalt Dr. iur. Stefan Kornmacher** sowie meiner Mutter, der **Rechtsanwältin und Notarin Susanne Traulsen**.

Kanzlei Rechtsanwälte und Notarin Traulsen & Kornmacher, Niemannsweg 19,
24105 Kiel, Tel: 0431/64730–0, Fax: 0431/568988,
Email: Kanzlei@Traulsen-Online.de ; jmtraulsen@aol.com

Kurzübersicht

1. Haftung nach dem neuen Kaufrecht	2516
1.1 Was ist ein Sachmangel?.....	2516
1.2 Verjährung.....	2519
1.3 Der Verbrauchsgüterkauf.....	2521
1.4 Der Individualvertrag.....	2535
1.5 Garantie.....	2539
1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	2540
1.7 Das neue Viehkaufrecht.....	2540
1.8 Mustervertrag über Verkauf eines gebrauchten Schleppers.....	2542
1.9 Übersicht über Verjährungsverkürzungen in AGB.....	2545
2. Haftung nach dem neuen Werkvertragsrecht	2545
2.1 Teilweise Geltung von Kaufrecht.....	2546
2.2 Verjährungsfristen.....	2546
2.3 Rechte.....	2548
2.4 Beweislast.....	2550
2.5 Rückgriff des Werkunternehmers beim Lieferanten.....	2551
2.6 Haftungsausschluss?	2551
3. Haftung nach Deliktsrecht - „Produzentenhaftung“	2552
3.1 Wer haftet?	2553
3.2 Produktfehler.....	2554
3.3 Verschulden.....	2556
3.4 Beweislast und Beweislastumkehr.....	2556
3.5 Rechtsgutsverletzung und Schaden „Weiterfressender Mangel“.....	2558
3.6 Entlastungsbeweis zum Verrichtungsgehilfen.....	2559
3.7 Schutzgesetze.....	2559
3.8 Verjährungsfrist drei Jahre.....	2559
4. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz	2560
4.1 Produkt.....	2560
4.2 Produktfehler.....	2561
4.3 Wer haftet?.....	2561
4.4 Unterschiede zum Deliktsrecht.....	2561
5. Wortlaut wichtiger Gesetzestexte	2565

Inhaltsverzeichnis

1. Haftung nach dem neuen Kaufrecht	2516
<u>1.1 Was ist ein Sachmangel?</u>	<u>2516</u>
1.1.1 Vereinbarte Beschaffenheit	2516
1.1.2 Vertraglich vorausgesetzte Verwendung	2517
1.1.3 Gewöhnliche Verwendung	2517
1.1.4 Werbeaussagen	2517
1.1.5 Montagefehler und mangelhafte Montageanleitungen	2518
1.1.6 Falsch- oder Zuweniglieferung	2518
1.1.7 Maßgeblicher Zeitpunkt Gefahrübergang	2518
<u>1.2 Verjährung</u>	<u>2519</u>
1.2.1 Begriff	2519
1.2.2 Wie schützt sich der Gläubiger?	2519
1.2.3 Die wichtigsten Fristen	2520
1.2.4 Übergangsregeln	2520
<u>1.3 Der Verbrauchsgüterkauf</u>	<u>2521</u>
1.3.1 Begriff	2521
1.3.1.1 Ist der Landwirt Verbraucher oder Unternehmer?	2521
1.3.2.2 Prüfen Sie stets: Wer verkauft an wen?	2522
1.3.2.3 Vorsicht bei privaten Zwischenhändlern!	2522
1.3.2 Verkauf NEUER Sachen	2523
1.3.2.1 Verjährungsfrist	2523
1.3.2.2 Rechte	2524
1.3.2.2.1 Nacherfüllung	2524
1.3.2.2.1.1 Wahlrecht des Käufers	2525
1.3.2.2.1.2 Fristsetzung	2525
1.3.2.2.1.3 Wertersatz bei Neulieferung? ...	2526
1.3.2.2.1.4 Verjährung bei Nacherfüllung ...	2527
1.3.2.2.2 Rücktritt	2527
1.3.2.2.3 Minderung	2528

1.3.2.2.4	Schadensersatz	2528
1.3.2.2.4.1	Voraussetzungen	2528
1.3.2.2.4.2	Ersatzfähige Schäden	2529
1.3.2.2.4.3	Art des Schadensersatzes	2529
1.3.2.2.4.4	Haftungsausschluss?	2529
1.3.2.2.4.5	Vergebliche Aufwendungen	2530
1.3.2.3	Beweislastumkehr	2530
1.3.2.4	Rückgriff des Unternehmers beim Lieferanten	2531
1.3.2.4.1	Fristsetzung entbehrlich	2531
1.3.2.4.2	Beweislastumkehr	2531
1.3.2.4.3	Schutz vor Regressfalle	2532
1.3.2.4.4	Kaufleute müssen rügen	2532
1.3.2.4.5	Abweichende Vereinbarungen	2533
1.3.3	Verkauf GEBRAUCHTER Sachen	2533
1.3.3.1	Sachmangel	2533
1.3.3.2	Nacherfüllung nur als Mängelbeseitigung	2533
1.3.3.3	Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr	2534
1.3.3.4	Haftungsausschluss nur für Schadensersatz	2534
1.3.3.5	Beweislastumkehr?	2534
1.3.3.6	Kein erleichtertes Rückgriffsrecht	2534
1.3.4	Haftungsausschluss durch Rügepflicht?	2534
<u>1.4</u>	<u>Der Individualvertrag</u>	<u>2535</u>
1.4.1	Gebrauchte Sachen	2535
1.4.2	Neue Sachen	2536
1.4.2.1	Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr	2536
1.4.2.2	Wahlrecht bei Nacherfüllung	2537
1.4.2.3	Wertersatz bei Neulieferung?	2537
1.4.3	Frist zur Mängelbeseitigung?	2537
1.4.4	Haftungsausschluss für Schadensersatz?	2537
1.4.5	Haftungsausschluss durch Rügepflicht?	2538
1.4.6	Keine Beweislastumkehr	2538
1.4.7	Kein erleichtertes Rückgriffsrecht	2539
<u>1.5</u>	<u>Garantie</u>	<u>2539</u>
<u>1.6</u>	<u>Allgemeine Geschäftsbedingungen</u>	<u>2540</u>

<u>1.7 Das neue Viehkaufrecht</u>	<u>2540</u>
1.7.1 Nicht mehr nur „Hauptmängel“	2541
1.7.2 Mehr Rechte für den Käufer	2541
1.7.3 Zwei Jahre Verjährung, evtl. ein Jahr	2541
1.7.4 Beweislastumkehr?	2542
<u>1.8 Mustervertrag über Verkauf eines gebrauchten Schleppers</u>	<u>2542</u>
<u>1.9 Übersicht über Verjährungsverkürzungen in AGB</u>	<u>2545</u>
2. Haftung nach dem neuen Werkvertragsrecht	2545
<u>2.1 Teilweise Geltung von Kaufrecht</u>	<u>2546</u>
<u>2.2 Verjährungsfristen</u>	<u>2546</u>
2.2.1 Zwei Jahre bei beweglichen Sachen	2546
2.2.2 Fünf Jahre bei Bauwerken.....	2546
2.2.2.1 Neu: Gleiche Fristen bei Kauf- und Werkvertrag.....	2546
2.2.2.2 Alternative VOB.....	2547
2.2.3 Drei Jahre bei sonstigen Mängelansprüchen und bei Arglist.....	2547
2.2.4 Verkürzung der Verjährung?	2547
2.2.5 Hemmung der Verjährung	2548
<u>2.3 Rechte</u>	<u>2548</u>
2.3.1 Nacherfüllung	2548
2.3.2 Selbstvornahme plus Vorschuss	2548
2.3.3 Rücktritt	2549
2.3.4 Minderung	2550
2.3.5 Schadensersatz.....	2550
<u>2.4 Beweislast</u>	<u>2550</u>
<u>2.5 Rückgriff des Werkunternehmers beim Lieferanten</u>	<u>2551</u>
<u>2.6 Haftungsausschluss?</u>	<u>2551</u>
2.6.1 Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit?	2551
2.6.2 Haftung nur bei schriftlicher Mängelanzeige?.....	2551
2.6.3 Abschleppkosten.....	2552
2.6.4 Kosten einer Ersatzmaschine.....	2552

3. Haftung nach Deliktsrecht - „Produzentenhaftung“	2552
<u>3.1 Wer haftet?</u>	<u>2553</u>
3.1.1 Tatsächlicher Hersteller.....	2553
3.1.2 Wer sich als Hersteller ausgibt	2553
3.1.3 Mitarbeiter	2553
3.1.4 Händler?.....	2554
<u>3.2 Produktfehler</u>	<u>2554</u>
3.2.1 Konstruktionsfehler.....	2554
3.2.2 Fabrikationsfehler – Sonderfall Ausreißer	2554
3.2.3 Belehrungsfehler	2555
3.2.4 Produktbeobachtungs- und Rückrufpflicht.....	2555
<u>3.3 Verschulden</u>	<u>2556</u>
<u>3.4 Beweislast und Beweislastumkehr</u>	<u>2556</u>
3.4.1 Fehler, Schaden und Ursächlichkeit.....	2556
3.4.1.1 Beweiserleichterung des ersten Anscheins.....	2556
3.4.1.2 Beweislastumkehr bei Belehrungsfehlern	2557
3.4.2 Verschulden wird vermutet.....	2557
3.4.2.1 Großbetriebe	2557
3.4.2.2 Kleinbetriebe	2558
<u>3.5 Rechtsgutsverletzung und Schaden „Weiterfressender Mangel“</u>	<u>2558</u>
<u>3.6 Entlastungsbeweis zum Verrichtungsgehilfen</u>	<u>2559</u>
<u>3.7 Schutzgesetze</u>	<u>2559</u>
<u>3.8 Verjährungsfrist drei Jahre</u>	<u>2559</u>

4. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz	2560
4.1 Produkt	2560
4.2 Produktfehler	2561
4.3 Wer haftet?	2561
4.3.1 Hersteller und Scheinhersteller	2561
4.3.2 Importeur	2561
4.3.3 In Ausnahmen der Händler.....	2561
4.4 Unterschiede zum Deliktsrecht	2561
4.4.1 Haftung ohne Verschulden	2561
4.4.2 Fehlerzeitpunkt - Beweislastumkehr.....	2562
4.4.3 Nur Verbraucher sind geschützt	2563
4.4.4 Schaden am Produkt wird nicht ersetzt	2563
4.4.5 Kein Schmerzensgeld	2563
4.4.6 Nachteil Selbstbeteiligung	2564
4.4.7 Nachteil Höchstbetrag	2564
4.4.8 Verjährungsfrist drei Jahre	2564
4.4.9 Zusammenfassung.....	2564
5. Wortlaut wichtiger Gesetzestexte	2565
5.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	2565
5.2 Kaufvertrag.....	2565
5.3 Werkvertrag.....	2569
5.4 Deliktsrecht.....	2571
5.5 Produkthaftungsgesetz.....	2571

Vorwort

Das neue Schuldrecht ist in aller Munde. Die bisher umfangreichste Reform des Zivilrechts, das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, gilt seit dem 1.1.2002. Es geht zurück auf drei EU-Richtlinien von 1999 und 2000. Ziel war es, das Schuldrecht in den EU-Ländern zu vereinheitlichen und die Rechte von Verbrauchern zu stärken.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wurden das Gewährleistungsrecht und die Verjährungsregeln wesentlich verändert. Ganze Gesetze wurden in das BGB integriert, z.B. das AGB-Gesetz. Das Viehkaufrecht wurde gänzlich gestrichen.

Seitdem herrscht oft Unsicherheit. Welche Rechte bestehen? Welche Pflichten? Welche Verjährungsfristen? Wie kann man sich schützen? Was dürfen allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) regeln? Händler befürchten, gegenüber ihren Kunden umfangreich haften zu müssen und gegenüber Großhändlern und Herstellern schutzlos zu sein. Kunden sind sich über ihre Rechte nicht im klaren und fürchten, dass sie ihnen durch AGB still und heimlich wieder genommen werden. Seien Sie nicht allzu skeptisch: Das neue Schuldrecht bringt viele Vorteile und in vielen Fällen mehr Rechtssicherheit!

Diese Broschüre verschafft Ihnen einen Überblick über die neue Rechtslage. Dabei soll das neue Schuldrecht im Mittelpunkt stehen. Beim Kauf und Werkvertragsrecht zeigen wir, wie die Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinenhandels und Handwerks (H.A.G.) das neue Recht in ihren AGB umgesetzt hat. Die Regelungen ihrer AGB sind mit einem Strich auf der linken Seite gekennzeichnet. Die AGB sind zwar offiziell noch vorläufig, werden aber schon verwendet.

Auch über das völlig neue Viehkaufrecht können Sie sich informieren. Nicht vergessen werden ferner die Bestimmungen, die neben dem neuen Schuldrecht die Haftung der Landwirte nach wie vor entscheidend bestimmen. Dies sind das Deliktsrecht des BGB und das Produkthaftungsgesetz.

In kursiver Schrift geben wir Formulierungsvorschläge zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche. Auf Seite 2542 finden Sie einen Mustervertrag für den Verkauf eines gebrauchten Schleppers.

Der Wortlaut wichtiger Gesetzestexte ist im Anhang abgedruckt.

Haftung für Sachmängel

Bei der Haftung für Sachmängel gibt es mehrere große Bereiche.

- Zum eine gibt es die Haftung aus Vertrag. Zum Kauf- und Werkvertragsrecht brachte die Schuldrechtsreform die meisten Neuerungen.
- Daneben gilt für den Landwirt bzw. den Hersteller das Recht der unerlaubten Handlung, das sogenannte Deliktsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
- Letztlich gibt es die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Diese Bereiche werden nacheinander erläutert.

1. Haftung nach dem neuen Kaufrecht

Einen Kaufvertrag schließt, wer einen fertigen Gegenstand erwirbt, z.B. einen Schlepper. Wer dagegen die Errichtung eines Gebäudes, die Verlegung einer Drainage oder eine Reparatur vereinbart, schließt einen Werkvertrag.

1.1 Was ist ein Sachmangel?

Anknüpfungspunkt für die Haftung aus Kaufrecht ist ein Sachmangel. § 433 BGB bestimmt, dass der Verkäufer dem Käufer eine mangelfreie Sache liefern muss.

Der Sachmangelbegriff wurde zugunsten des Verbrauchers stark ausgeweitet. Was ein Sachmangel ist, regelt § 434 BGB.

1.1.1 Vereinbarte Beschaffenheit

Danach liegt ein Sachmangel vor, wenn die Sache bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. In erster Linie entscheidet also die Vereinbarung.

- Bsp.:
- Ein Geländewagen wird statt mit dem vereinbarten Dieselmotor mit einem Benzinmotor geliefert.
 - Der gekaufte Porsche erreicht nicht die vereinbarte Höchstgeschwindigkeit von 300 km/Std.
 - Ist dagegen vereinbart, dass der Käufer einen gebrauchten Schlepper erwirbt, weil er den Motor ausschlachten will, ist ein defekter Scheinwerfer kein Mangel.

Verkäufer sollten also daran interessiert sein, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Kaufsache nicht besser darzustellen, als sie sind. Denn sie haften, wenn die Sache hinter der Vereinbarung zurückbleibt. Es hilft nur absolute Offenheit:

Alle Mängel müssen auf den Tisch - wenn der Käufer die Mängel kennt, kann er den Verkäufer ihrerwegen nicht belangen.

Käufer hingegen sollten darauf achten, dass im Vertrag genau aufgenommen wird, welche Eigenschaften gewünscht sind, wofür die Sache genutzt werden und welche Leistung sie bringen soll.

1.1.2 Vertraglich vorausgesetzte Verwendung

Wenn die Parteien - wie so oft - nichts zur Beschaffenheit vereinbaren, kommt es darauf an, ob sich die Kaufsache zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung eignet.

Bsp.: Keimfähigkeit des gelieferten Saatguts.

1.1.3 Gewöhnliche Verwendung

Wurde im Vertrag keine Verwendung vorausgesetzt, kommt es darauf an, ob sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer erwarten konnte.

Bsp.: Waren werden mit überschrittenem Haltbarkeitsdatum geliefert.

Normaler Verschleiß ist hingegen kein Sachmangel. Sind z.B. Autoreifen nach einem Jahr schon 80.000 Kilometer gelaufen und haben sie deshalb kein Profil mehr, gibt es nicht kostenlos neue.

1.1.4 Werbeaussagen

Neu ist, dass die Ware halten muss, was die Werbung verspricht: Der Verkäufer haftet jetzt für Werbeaussagen, wobei unerheblich ist, ob sie vom Verkäufer, vom Hersteller oder von einem Gehilfen, etwa der Werbeagentur, stammen. Wirbt ein Autohersteller z.B. mit einem Drei-Liter-Auto, kann der Kunde beim Händler reklamieren, wenn das Auto mehr verbraucht. Gleiches gilt, wenn ein Rasenmäher nicht die angegebene Schnittbreite schafft. Eine besondere Zusicherung des Verkäufers ist nicht nötig. Also gilt: Was drauf steht, muss auch drin sein!

Der Verkäufer haftet nur dann nicht für Aussagen des Herstellers, wenn er sie

- nicht kannte und auch nicht kennen musste,
- wenn sie bei Vertragsschluss schon berichtigt waren,
- wenn sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte. Dies ist der Fall, wenn der Käufer bereits ahnte oder wußte, dass die Werbung falsch war oder wenn er die Sache trotzdem gekauft hätte.

1.1.5 Montagefehler und mangelhafte Montageanleitungen

Neu ist weiter, dass eine fehlerhafte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen ein Sachmangel der Kaufsache ist, z.B. Montage einer Außenbeleuchtung, die nicht brennt. Damit ist klargestellt, dass der Käufer nicht aus einem eventuellen Werkvertrag über die Montage vorgehen muss, sondern aus dem Kaufvertrag.

Schluss ist auch mit unverständlichen oder fehlerhaften Montageanleitungen. So haften z.B. Möbelhändler, wenn ein verkaufter Schrank wegen unklarer Montageanleitung nicht aufgebaut werden kann, sogenannte „Ikea-Klausel“.

1.1.6 Falsch- oder Zuweniglieferung

Einen Sachmangel bedeutet es nach neuem Recht auch, wenn der Verkäufer eine andere Sache liefert (Bohrmaschine statt Stichsäge) oder eine zu geringe Menge (eine Tonne statt zwei Tonnen Saatgut).

1.1.7 Maßgeblicher Zeitpunkt Gefahrübergang

Der Verkäufer haftet nur für Mängel, die im Zeitpunkt des „Gefahrübergangs“ vorliegen. Der Gefahrübergang ist daher ein sehr wichtiger Zeitpunkt. Meist geht die Gefahr mit Übergabe der Kaufsache an den Käufer über, § 446 BGB. Es muss also z.B. das Lager im Getriebe des Schleppers schon zu schwach gewesen sein, als der Käufer Schlüssel und Papiere erhielt. Tritt ein Mangel erst später auf, etwa weil der Käufer den Schlepper unsachgemäß nutzte, haftet der Verkäufer nicht.

Die Gefahr kann schon früher auf den Käufer übergehen, wenn dieser die Versendung der Kaufsache verlangt hat, § 447 BGB. Bsp.: A wohnt in Rendsburg und lässt sich vom Hersteller aus München das bestellte Ersatzteil nach Hause schicken. Die Gefahr geht dann schon in dem Moment auf den Käufer über, in dem der Verkäufer die Sache der Transportperson aushändigt, also z.B. der Spedition, dem Frachtführer, der Bahn oder der Post übergibt.

Liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor (dazu unten 1.3 auf Seite 2521), geht die Gefahr immer erst mit Übergabe der Sache auf den Käufer über. Der Verkäufer trägt damit länger das Risiko einer etwaigen Beschädigung der Ware.

1.2 Verjährung

Auch zur Verjährung hat sich vieles geändert.

1.2.1 Begriff

Verjährung bedeutet, dass der Schuldner nach Ablauf der jeweiligen Frist die Leistung verweigern kann. Er muss sich aber ausdrücklich auf Verjährung berufen. Der Leistungsanspruch besteht dann zwar noch, kann aber nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden. Für den Gläubiger wird der Anspruch dadurch wertlos.

Bsp.: A verkauft B Baustoffe und versäumt es, den Kaufpreis einzufordern. Erst nach vier Jahren stolpert A über die offene Forderung. Die dreijährige Verjährungsfrist ist abgelaufen. Beruft sich B ausdrücklich auf Verjährung, muss er nicht mehr zahlen. Zahlt B trotzdem und bemerkt er die Verjährung erst später, kann er das Geld allerdings nicht zurückfordern.

1.2.2 Wie schützt sich der Gläubiger?

Der Gläubiger (im Bsp. A) kann sich schützen, in dem er die Verjährungsfrist „hemmt“, d.h. stoppt. Die Zeit der Hemmung zählt bei der Berechnung der Verjährung dann nicht mit. Um die Verjährung zu stoppen, muss der Gläubiger (im Bsp. A) gerichtlich gegen den Schuldner (im Bsp. B) vorgehen, z.B. klagen, einen gerichtlichen Mahnbescheid, ein selbständiges Beweisverfahren oder einstweiligen Rechtsschutz oder die Durchführung des Güteverfahrens beantragen.

Neuerdings hemmen auch ein Antrag auf Prozesskostenhilfe und Verhandlungen über den Anspruch die Verjährung. Um schwebende Verhandlungen beweisen zu können, sollte der Gläubiger (im Bsp. A) Protokolle erstellen und dem Schuldner (im Bsp. B) zuschicken. Der Schuldner (im Bsp. B) wiederum sollte schriftlich mitteilen, wenn er nicht mehr verhandeln will, damit die Verjährung weiter läuft.

Formulierungsbeispiel: Hiermit teile ich mit, dass ich unsere Gespräche als endgültig gescheitert betrachte und weitere Verhandlungen ablehne.

Die Verjährungsfrist beginnt sogar gänzlich von neuem zu laufen, wenn der Schuldner den Anspruch anerkennt. Dies kann er ausdrücklich tun oder durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, indem er eine Sicherheit leistet oder z.B. um Stundung bittet. Wenn im Beispiel also B dem A anbietet, den Kaufpreis in Raten zu zahlen, beginnt die dreijährige Verjährung von vorn zu laufen.

Ein wichtiger Fall des Anerkenntnisses ist es, wenn sich der Verkäufer einer mangelhaften Sache auf die Nacherfüllung einlässt. Die Verjährung beginnt dann nach Ablieferung der reparierten bzw. neuen Sache ganz neu zu laufen.

Die Verjährung beginnt auch erneut zu laufen, wenn eine Vollstreckung vorgenommen oder beantragt wurde.

Achtung! Ein Einschreiben stoppt die Verjährung nicht, nicht einmal ein Einschreiben mit Rückschein. Ebenso wenig hilft eine bloße Mahnung. Es gibt nur eine Ausnahme hiervon: Vereinbarte ein Bauherr mit seinen Handwerkern die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), lässt schon eine schriftliche Geltendmachung von Mängelansprüchen die Verjährung neu beginnen.

1.2.3 Die wichtigsten Fristen

- Grundsätzlich verjähren Ansprüche in drei Jahren, sogenannte **regelmäßige Verjährung**. Früher waren es ganze 30 Jahre.

Die regelmäßige Verjährung ist eine sogenannte Silvesterverjährung: Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger die anspruchsbegründenden Umstände sowie die Person des Schuldners kennt oder aus grober Fahrlässigkeit nicht kennt.

Da es somit auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten ankommt, bringt die Verkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 auf drei Jahre nicht so starke Veränderungen, wie man auf den ersten Blick denken könnte.

Auch **Kaufpreis- und Werklohnforderungen** verjähren nun in drei Jahren. Dabei spielt es keine Rolle mehr, ob ein Privatmann oder ein Gewerbebetrieb zahlen muss. Früher galten zwei Jahre bzw. vier Jahre bei Leistung an einen Gewerbebetrieb, z.B. an einen landwirtschaftlichen Betrieb.

- **Mängelansprüche** aus Kauf- oder Werkvertrag verjähren grundsätzlich in zwei Jahren. Bei Arbeiten an einem Bauwerk beträgt die Frist fünf Jahre. Zu Einzelheiten später. Bei Mängelansprüchen beginnt die Verjährung mit Übergabe oder Ablieferung der Sache bzw. mit der Abnahme des Werks.
- In 10 Jahren verjähren Ansprüche auf **Übertragung des Eigentums** an einem **Grundstück**. Verjährungsbeginn ist die Entstehung des Anspruchs.
- In 30 Jahren verjähren **Herausgabeansprüche** aus **Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche** jeweils ab Entstehung sowie **rechtskräftig festgestellte Ansprüche** ab Rechtskraft.

Verjährungsfristen können grundsätzlich vertraglich verlängert oder verkürzt werden.

1.2.4 Übergangsregeln

Ab 1. Januar 2002 gilt grundsätzlich das neue Verjährungsrecht. Die neuen, kürzeren Fristen gelten grundsätzlich für alle Ansprüche, die am 1.1.2002 bestehen und nach

altem Recht noch nicht verjährt sind. Ansprüche, die am 1.1.2002 nach altem Recht bereits verjährt waren, bleiben verjährt.

Als Faustregel gilt die Frist, die für den Schuldner, bei Mängeln also für den Verkäufer oder Werkunternehmer, günstiger ist: Es gilt die Verjährungsregel des neuen oder alten Rechts, die früher abläuft. Zeigt sich z.B. bei einer zu Weihnachten 2001 gekauften Kaffeemaschine im Mai 2002 ein Mangel, verjähren die Mängelansprüche des Käufers nach wie vor in sechs Monaten, nicht erst in zwei Jahren.

1.3 Der Verbrauchsgüterkauf

Neu im Gesetz ist der sogenannte Verbrauchsgüterkauf. Die Vorschriften hierzu haben die Rechte von Verbrauchern enorm gestärkt.

1.3.1 Begriff

Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn **ein Unternehmer eine bewegliche Sache an einen Verbraucher verkauft**.

Gegenbegriff ist der sogenannte „**Individualvertrag**“. Individualverträge sind Kaufverträge zwischen Unternehmern, zwischen Verbrauchern und Kaufverträge von Verbrauchern an Unternehmer. Auch der Verkauf einer Immobilie ist niemals ein Verbrauchsgüterkauf, da Häuser u.s.w. keine beweglichen Sachen sind. Zum Individualvertrag siehe unten Seite 2535.

1.3.1.1 Ist der Landwirt Verbraucher oder Unternehmer?

Für die Rechte des Landwirts und für die Fristen seit dem 1.1.2002 ist damit ganz entscheidend, ob er den Vertrag als Verbraucher oder Unternehmer schließt.

Die Stellung des Verbrauchers ist dabei wesentlich stärker. Warum? Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Unternehmer über mehr Fachkenntnisse verfügen als Verbraucher und die Tücken des Geschäftsverkehrs besser durchschauen. Verbraucher seien deshalb schutzwürdiger.

Folgende Definitionen sollten Landwirte verinnerlichen:

Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder ein rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Damit ein Landwirt als Verbraucher gilt, sind also zwei Dinge erforderlich:

1. Es muss eine natürliche Person auftreten. GmbH, OHG, GbR etc. können nie Verbraucher sein.
2. Der Käufer darf die Kaufsache nur privat nutzen, nicht gewerblich oder für seine selbständige berufliche Tätigkeit. Achtung! Sobald ein Landwirt die Kaufsache für seinen Betrieb erwirbt, ist er Unternehmer! Dabei reicht es schon, dass er als Nebenerwerb aus landwirtschaftlicher Tätigkeit Einkommen erzielt. Wer Pachtland bewirtschaftet, ist Unternehmer, und ist das Pachtland noch so klein. Auch wer nur Eigenland hat, tritt als Unternehmer auf, wenn er für seinen landwirtschaftlichen Betrieb z.B. eine Landmaschine kauft. Denn die Maschine wird gewerblich bzw. beruflich genutzt.

Verkauft ein Landwirt einem anderen Landwirt z.B. einen gebrauchten Schlepper, treten also meist zwei Unternehmer auf. Ein Verbrauchsgüterkauf ist es hingegen, wenn ein Landwirt seine Erzeugnisse über einen Hofladen direkt an Verbraucher verkauft.

Beachte: Nur selbständige berufliche Tätigkeit macht zum Unternehmer. So tritt ein Arbeitnehmer als Verbraucher auf, wenn er Arbeitskleidung oder einen Pkw für die Fahrt zur Arbeit kauft. Existenzgründer sind so lange Verbraucher, bis sie ihre unternehmerische Tätigkeit aufnehmen.

Soll ein Gegenstand, etwa der Pkw eines Freiberuflers, privat und beruflich genutzt werden, ist entscheidend, welche Nutzung überwiegt. Dies ist vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus zu beurteilen („ex ante“). Käufer gelten im Zweifel als Unternehmer. Denn wer sich auf den Verbraucherschutz beruft, muss beweisen, dass die Voraussetzungen hierfür auch vorliegen.

Die Vermutung, dass das Geschäft eines Unternehmers im Zweifel zum unternehmerischen Bereich gehört, ergibt sich aus dem Gedanken des § 344 HGB. Somit liegt z.B. auch dann ein Verbrauchsgüterkauf vor, wenn ein Landwirt seinen hauptsächlich betrieblich genutzten Pkw an einen Verbraucher verkauft.

1.3.2.2 Prüfen Sie stets: Wer verkauft an wen?

Stellen Sie stets klar, wer an wen verkauft und ob die Kaufsache beruflich oder privat genutzt werden soll. Die gesetzlichen Regeln unterscheiden sich erheblich!

1.3.2.3 Vorsicht bei privaten Zwischenhändlern!

Wichtig: Liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, stehen die Rechte des Käufers fest. Das Gesetz sagt eindeutig, dass Vereinbarungen, die die Rechte des Verbrauchers einschränken, grundsätzlich unwirksam sind, § 475 Abs. 1 BGB.

Der Verkäufer kann diese Regel nicht anderweitig umgehen! Es gibt Unternehmer, die ihrer strengeren Haftung gegenüber Verbrauchern dadurch entgehen wollen, dass sie erst z.B. an ihre Ehefrau verkaufen und diese dann als Verbraucherin an den Verbraucher verkauft. Auch bieten sich inzwischen Firmen als private Zwischenhändler an. Ihre „Dienstleistung“ besteht allein darin, die Verbraucherrechte zu umgehen. Im Vertrag, den der Verbraucher am Ende schließt, ist nämlich die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

Der Bundesverband freier KFZ-Händler warnt eindringlich vor privaten Zwischenhändlern. Denn Tricks dieser Art hat der Gesetzgeber erahnt. Er stellte deshalb in § 475 Abs. 1 Satz 2 BGB klar, dass die Rechte des Verbrauchers auch im Falle von Umgehungen bestehen bleiben.

Das bedeutet: Wer ein Geschäft mit einem privaten Zwischenhändler schließt, behält seine umfangreichen Verbraucherrechte. Abzuwarten bleibt, wie die Rechtsprechung dies im einzelnen konstruieren wird. In der Literatur wird argumentiert, dass aus dem Vertrag des Verbrauchers mit dem Zwischenhändler kein Vertrag des Verbrauchers mit dem Unternehmer werden kann. Vielmehr würden die Verbraucherrechte nun im Kaufvertrag zwischen Verbraucher und Zwischenhändler gelten. Denn dieser Vertrag diene der Umgehung der zwingenden Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs im Sinne des § 475 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Wer sich als Käufer auf Zwischenhändler einlässt, geht ein großes Risiko ein. Will er nämlich seine Rechte später doch geltend machen, etwa weil ein großer Schaden entstand, muss er zunächst beweisen, dass das Geschäft eine Umgehung war. Zudem ist das Risiko groß, dass beim Zwischenhändler wenig zu holen sein wird.

Wer sich als Zwischenhändler zur Verfügung stellt, muss sich klar machen, dass der Verbraucher seine umfangreichen Rechte gegen ihn geltend machen könnte, auch wenn die Haftung ausgeschlossen war.

1.3.2 Verkauf NEUER Sachen

Beim Verbrauchsgüterkauf ist der Verkauf neuer Sachen vom Verkauf gebrauchter Sachen zu unterscheiden. Zunächst zum Verkauf neuer Sachen.

1.3.2.1 Verjährungsfrist

Wer vom Verkäufer Ersatz will, muss sich nicht mehr so beeilen wie früher. Bei Neuwaren haftet der Verkäufer nun nicht mehr nur sechs Monate, sondern ganze zwei Jahre. Die Frist beginnt mit Ablieferung der Sache.

Die AGB der H.A.G. wollen eine „Ausschlussfrist“ von sechs Monaten festlegen, wenn der Verkäufer schriftlich einen Anspruch des Käufers als unbegründet zurückgewiesen hat.

Diese Regelung dürfte unwirksam sein. Der Verkäufer darf die Verjährungsfrist gegenüber einem Verbraucher bei neuen Sachen vertraglich nicht verkürzen, weder durch AGB noch durch eine individuelle Vereinbarung mit dem Käufer, § 475 II BGB. Weicht die Vereinbarung dennoch ab, gilt das Gesetz, also zwei Jahre. Nur bei gebrauchten Sachen kann die Frist auf ein Jahr verkürzt werden, vergleiche dazu unten 1.3.3.3 auf Seite 2534.

Verschweigt der Verkäufer einen Mangel arglistig, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist, also drei Jahre. Sie beginnt allerdings erst zu laufen, wenn der Käufer von seinem Anspruch weiß.

Bei Bauwerken beträgt die Frist fünf Jahre ab Übergabe. Neu: Ganze fünf Jahre lang läuft nun auch die Verjährung bei Baumaterialien, die die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursachen, § 438 I Nr. 2 b BGB. Die Frist beginnt mit Ablieferung des Baumaterials. Sie darf per AGB nicht verkürzt werden, § 319 Nr. 8 b) ff BGB.

Bsp.: Ein Baustoffhändler verkauft Baustoffe an einen Verbraucher. Die Verjährungsfrist wurde per AGB auf ein Jahr begrenzt. Ohne zu wissen, dass das Material mangelhaft ist, baut es der Verbraucher in sein Haus ein. Nach dreieinhalb Jahren entsteht deshalb ein Bauwerksmangel. Die AGB-Klausel ist unwirksam. Die Ansprüche des Kunden verjähren nach der gesetzlichen Regel in fünf Jahren.

1.3.2.2 Rechte

Was kann der Käufer tun, wenn er einen Mangel an der gekauften Sache feststellt? Entscheidender Paragraph ist hier § 437 BGB. Danach kann der Käufer bei einem Mangel

- Nacherfüllung verlangen,
- vom Vertrag zurücktreten,
- den Kaufpreis mindern und
- Schadensersatz verlangen.

1.3.2.2.1 Nacherfüllung

Zunächst kann der Käufer nur Nacherfüllung verlangen. Nacherfüllung bedeutet, dass der Verkäufer den Mangel beseitigen oder – bei einfachen Massenprodukten wohl ökonomischer – eine neue Sache liefern muss.

Die dabei entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat der Verkäufer zu tragen.

Bevor der Verkäufer mit weiteren Schritten des Käufers rechnen muss, hat er grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche, das sogenannte „Recht zur zweiten Andienung“. Er soll noch eine Chance bekommen, bevor ihn durch die Rückabwicklung des Vertrages wirtschaftliche Nachteile treffen.

Erst wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen oder zu Recht oder zu Unrecht verweigert werden, kommen Rücktritt, Minderung und Schadensersatz in Betracht.

1.3.2.2.1.1 Wahlrecht des Käufers

Der Käufer kann wählen, ob der Verkäufer nachbessern oder neu liefern muss. Wichtig ist, dass der Käufer tatsächlich deutlich macht, was er will. Der Verkäufer wiederum darf die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie ihm unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

Bsp.: In einem großen Warenhaus kauft K für 6,90 EUR einen Wecker, der sich als defekt herausstellt. K verlangt eine Reparatur. Da für das Einschicken und Reparieren des Weckers Kosten entstünden, die den Wert des Weckers weit übersteigen, kann das Warenhaus das Verlangen des K zurückweisen und einfach einen neuen Wecker aushändigen.

Am Getriebe eines Schleppers ist nur der Simmerring locker. Hier kann der Käufer nicht gleich einen neuen Schlepper verlangen. Der Verkäufer kann sich über Wahl des Käufers hinwegsetzen und den Ring austauschen.

Die AGB der H.A.G. wollen das Wahlrecht des Verbraucherkunden erlöschen lassen, wenn er eine Nacherfüllung verlangt, die den Verkäufer mit Kosten belastet, die er bei einer anderen Wahl nicht hätte, sofern dies ohne Nachteil für den Käufer bleibt.

Das bedeutet, dass das Wahlrecht des Käufers schlicht ersetzt wird durch das Recht des Verkäufers, die günstigere Variante zu wählen. Zwar berücksichtigt das Gesetz, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden kann, § 439 Abs. 3 Satz 2 BGB. Die Grenze ist aber erst erreicht, wenn dem Verkäufer unverhältnismäßige Kosten entstehen.

Dennoch muss man gerade bei Neufahrzeugen beachten, dass eine auch nur kurze Benutzung den Wert erheblich mindert. Hier wird man daher oft annehmen müssen, dass eine Ersatzlieferung unverhältnismäßige Kosten verursacht.

1.3.2.2.1.2 Fristsetzung

Die AGB der H.A.G. verpflichten den Käufer, dem Verkäufer zur Mängelbeseitigung eine angemessene Frist zu setzen. Verweigert der diese, soll der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit sein.

Nach dem Gesetz muss der Käufer zur Nacherfüllung keine Frist setzen. Eine Frist zu setzen belastet den Käufer jedoch nicht übermäßig. Sie macht Druck und ist daher sogar zu empfehlen.

Formulierungsbeispiele: Ich habe bei Ihnen am ... (Datum) eine Motorsäge (Marke, Typ) gekauft. Gestern bemerkte ich, dass der Schalter defekt ist. Ich fordere Sie auf, diesen Mangel spätestens bis zum ... (Datum) zu beheben.

Ich habe bei Ihnen am ... (Datum) einen Rasenmäher (Marke, Typ, Serien-Nr.) gekauft. Leider setzt der Motor immer nach zwei Minuten Laufzeit aus. Ich fordere Sie daher auf, mir spätestens bis zum ... (Datum) einen neuen Rasenmäher zu liefern.

Wichtig: Die Frist ist grundsätzlich Voraussetzung, um zurücktreten, mindern oder Schadensersatz verlangen zu können. Aber selbst hierfür ist die Frist entbehrlich,

- wenn dem Käufer die Nacherfüllung unzumutbar ist, z.B. weil der Verkäufer bewiesen hat, dass seine Firma zu einer fachgerechten Montage nicht in der Lage ist,
- wenn der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert,
- wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert, weil sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder
- wenn der Verkäufer den Mangel nach zwei Nachbesserungsversuchen nicht beheben konnte.

Meist wird der Käufer deshalb keine Frist setzen, weil er es vergisst, nicht aber, weil er sie verweigert. Der Haftungsausschluss der H.A.G. für den Fall, dass der Käufer die Fristsetzung verweigert, wird damit kaum relevant werden.

Nach den AGB der H.A.G. darf der Käufer nur bei Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn der Verkäufer mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, den Mangel selbst durch Dritte beseitigen und Ersatz der notwendigen Kosten verlangen.

Die Klausel soll das Recht des Verkäufers zur Mängelbeseitigung sichern. Insoweit entspricht sie dem Gesetz. Der Verkäufer darf den Mangel jedoch schon dann durch Dritte beseitigen lassen, wenn die Frist zur Mängelbeseitigung abgelaufen ist. Verzug des Verkäufers mit der Mängelbeseitigung ist darüber hinaus nicht erforderlich, denn Verzug setzt zusätzlich Verschulden voraus.

Nach Fristablauf ist der Käufer zudem nicht darauf beschränkt, den Mangel durch Dritte beseitigen lassen. Er kann daneben zurücktreten, mindern und weiteren Schadensersatz verlangen.

1.3.2.2.1.3 Wertersatz bei Neulieferung?

Nach den AGB der H.A.G. muss der Käufer bei einer Neulieferung uneingeschränkt Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Sache zahlen.

Ob dies so haltbar ist, ist sehr zweifelhaft. Nach §§ 439 IV, 346 II BGB schuldet der Käufer Wertersatz nur dann, wenn er die mangelhafte Sache nicht zurückgeben

kann, etwa weil er sie verbraucht oder verarbeitet hat. Der Käufer muss auch dann Wertersatz zahlen, wenn sich die Sache verschlechtert hat oder zerstört ist.

Für eine Verschlechterung durch „bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme“, also für normale Abnutzungserscheinungen muss der Käufer jedoch nicht aufkommen.

Zudem schuldet der Käufer nach dem neuen § 346 III Nr. 2 BGB nur dann Wertersatz, wenn er mit der Sache weniger sorgfältig umging als sonst mit seinen Dingen. Erforderlich ist also ein gewisses Verschulden. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass der neue § 346 III Nr. 2 BGB zunehmend auf Kritik gestoßen ist, weil er das Risiko doch sehr auf den Verkäufer überträgt.

1.3.2.2.1.4 Verjährung bei Nacherfüllung

Nach den AGB der H.A.G. soll die Verjährungsfrist für das Ersatzstück und die Ausbesserung 12 Monate betragen.

Auch diese Regelung umgeht die Verbraucherrechte. Bessert der Verkäufer nach oder liefert er neu, erkennt er den Nacherfüllungsanspruch des Käufers nämlich an, BGH NJW 1988, 254. Lässt sich der Verkäufer also auf die Nacherfüllung ein, beginnt nach § 212 I BGB die zweijährige Verjährung neu zu laufen, und zwar mit Übergabe der nachgebesserten oder neu gelieferten Sache.

1.3.2.2.2 Rücktritt

Hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und ist diese erfolglos verstrichen, kann der Käufer zurücktreten. Wie erörtert, ist die Frist entbehrlich,

- wenn dem Käufer die Nacherfüllung unzumutbar ist,
- wenn der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert,
- wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert, weil sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder
- wenn der Verkäufer den Mangel nach zwei Nachbesserungsversuchen nicht beheben konnte.

Bsp.: Der Käufer erwirbt eine Melkanlage, die das vertraglich versprochene Vakuum nicht schafft. Er fordert den Verkäufer auf, den Mangel innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Der Verkäufer versucht mehrfach vergeblich, die Funktionstüchtigkeit herzustellen. Hier kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, da die Nachbesserung fehlgeschlagen ist.

Ob der Verkäufer den Mangel verschuldet hat, spielt keine Rolle.

Für den Rücktritt darf der Mangel allerdings nicht unerheblich sein. Stellt der Käufer eines Pkw z.B. fest, dass der Wagen nur eine Geschwindigkeit von 196 km/Std. statt der vereinbarten 200 km/Std. erreicht, kann er nicht zurücktreten, wohl aber mindern.

Hat der Verkäufer schon teilweise geleistet, kann der Käufer nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

1.3.2.2.3 Minderung

Wie schon nach der alten Rechtslage kann der Käufer verlangen, dass der Verkäufer den Kaufpreis einer mangelhaften Sache herabsetzt. Wie beim Rücktritt muss der Käufer vorher eine Frist zur Nacherfüllung setzen, die aber unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Rücktritt entbehrlich sein kann.

Im Gegensatz zum Rücktritt ist die Minderung unabhängig von der Größe oder Schwere des Mangels. Auch kleinste Mängel, z.B. ein Kratzer am neuen Pkw, können eine Minderung rechtfertigen.

Hat der Käufer mehr als den geminderten Kaufpreis gezahlt, muss der Verkäufer den Mehrbetrag erstatten.

Formulierungsbeispiel: Ich habe bei Ihnen am ... (Datum) einen Häcksler zum Preis von ... Euro erworben. Leider ist die Strom-Kontrolllampe defekt. Sie haben es abgelehnt, den Häcksler zu reparieren oder mir einen neuen zu überlassen. Ich mache hiermit mein Recht auf Minderung geltend und verlange die Rückzahlung von ... EUR auf mein unten genannten Konto.

1.3.2.2.4 Schadensersatz

Der Käufer kann bei einem Sachmangel zudem Schadensersatz verlangen. Neu ist, dass der Käufer Schadensersatz nicht mehr nur statt Rücktritt oder Minderung, sondern neben Rücktritt oder Minderung verlangen kann.

1.3.2.2.4.1 Voraussetzungen

Nach altem Kaufrecht gab es Schadensersatz nur, wenn der Verkäufer arglistig getäuscht oder Eigenschaften zugesichert hatte. Jetzt können sämtliche Mängel zum Schadensersatz führen. Insbesondere haftet der Verkäufer nun auch für einfache Werbeaussagen, die früher nicht als zugesichert galten. Daneben kann es Schadensersatz geben, wenn der Verkäufer den Vertrag nicht erfüllt, also nicht liefert, wenn er zu spät liefert oder wenn er andere vertragliche Pflichten verletzt.

Erforderlich ist ein Verschulden des Verkäufers oder seines Gehilfen, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Vorsatz heißt Wissen bzw. Wollen. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt. Während Mängel früher nur bei Arglist oder einer Zusicherung zum Schadensersatz führten, reicht jetzt also schon einfache Fahrlässigkeit! Und es kommt noch besser: Die Beweislast ist zugunsten des Käufers umgekehrt - das Verschulden wird vermutet. Es muss der Verkäufer das Gegenteil beweisen.

Wie bei Rücktritt und Minderung muss der Käufer eine angemessene Frist zur Nach-
erfüllung gesetzt haben. Die Frist kann aus denselben Gründen wie beim Rücktritt
entbehrlich sein, vergleiche oben 1.3.2.2.2 auf Seite 2527.

1.3.2.2.4.2 Ersatzfähige Schäden

Ersetzt wird zum einen der Schaden, der dadurch entsteht, dass die Sache wegen
des Mangels weniger wert ist. Das ist der sogenannte Mangelschaden.

Bsp.: Der Verkäufer eines Pkw hatte den Tachometer manipuliert, der Wagen war
in Wirklichkeit weit mehr als die vereinbarte Kilometerzahl gelaufen. Der
Mangelschaden ist der geringere Wiederverkaufswert des Wagens.

Ersetzt werden zudem sogenannte Mangelfolgeschäden. Sie entstehen als Folge
des Mangels an anderen Sachen des Käufers oder an seiner Gesundheit. Früher
gab es viel Streit, wie und in welcher Frist Mangelfolgeschäden ersetzt werden. Nach
neuem Recht werden Mangelfolgeschäden problemlos erfasst.

Bsp.: Ein Reifenhändler verkauft einen defekten Reifen. Es kommt es zu einem
Unfall, bei dem das Auto beschädigt und der Käufer verletzt wird.

Der Verkäufer muss die Reparatur, Arztkosten und einen eventuellen Ver-
dienstausfall ersetzen.

1.3.2.2.4.3 Art des Schadensersatzes

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Käufer wählen, ob er die gekaufte
Sache behalten und seinen Schaden ersetzt haben will (kleiner Schadensersatz)
oder ob er die Ware zurückgibt und für den gesamten Schaden Ersatz verlangt
(großer Schadensersatz). Der große Schadensersatz ist nur möglich, wenn der Man-
gel erheblich ist.

Hat der Verkäufer schon teilweise geleistet, kann der Käufer großen Schadensersatz
wie beim Rücktritt nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.
Kann der Verkäufer z.B. von den vereinbarten 200 m² Dachziegeln nur 150 m² lie-
fern, kann der Käufer die gelieferten 150 m² nur zurückgeben, wenn die fehlende
Menge nicht am Markt erhältlich ist. Ansonsten erhält der Käufer nur die Mehrkosten
ersetzt, wenn er die fehlende Ware teurer bei einem anderen Lieferanten beziehen
muss.

1.3.2.2.4.4 Haftungsausschluss?

Grundsätzlich darf der Verkäufer die Rechte des Käufers beim Verbrauchsgüterkauf
nicht vertraglich ausschließen. Die gesetzliche Regelung ist zwingend. Nur die Haf-
tung für Schadensersatz kann der Verkäufer einschränken.

Die AGB der H.A.G. begrenzen die Haftung des Verkäufers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Hier setzt § 309 Nr. 7 BGB für AGB Grenzen: Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit darf der Verkäufer seine Haftung für (leichte und einfache) Fahrlässigkeit nicht ausschließen! Er haftet hierfür schon bei leichter Fahrlässigkeit. Bei sonstigen Schäden darf der Verkäufer die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausschließen, muss aber bei grober Fahrlässigkeit und Verschulden haften. Wichtig: Nimmt ein Verkäufer diese Grenzen nicht in seine AGB auf, ist der gesamte Haftungsausschluss unwirksam! Verkäufer müssen den Haftungsausschluss sämtlichen Kunden gegenüber so formulieren, dass grobes Verschulden und Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit nicht erfasst sind.

Sofern der Verkäufer fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, soll er nach den AGB der H.A.G. nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden haften. In allen anderen Fällen sei die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

Was Kardinalpflichten oder vertragswesentliche Pflichten sein sollen, ist nicht klar. Nach dem neuen Recht kann jede Pflichtverletzung zum Schadensersatz führen, egal ob Mangel, Unmöglichkeit, Verzug, o.ä.. Die Haftungsbegrenzung bei Fahrlässigkeit auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden ist unwirksam. Wie erläutert, darf der Verkäufer in seinen AGB die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit nicht ausschließen. Für Einzelheiten ist leider die Rechtsprechung abzuwarten.

Auf einen Haftungsausschluss kann sich der Verkäufer jedenfalls nicht berufen, wenn er einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Eigenschaft garantiert hat.

1.3.2.2.4.5 Vergebliche Aufwendungen

Anstelle von Schadensersatz kann der Käufer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf das Geschäft gemacht hat und unter normalen Umständen machen durfte. So kann der Käufer z.B. Zinsen für ein Darlehen ersetzt verlangen, das er aufnahm, um die neue Maschine bezahlen zu können.

1.3.2.3 Beweislastumkehr

Für den Verbraucher sehr günstig ist die neue Beweislastumkehr des § 476 BGB. Bisher musste der Kunde beweisen, dass die Ware schon bei Übergabe mangelhaft war. Dies war oft schwierig. Tritt jetzt ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monaten auf, wird vermutet, dass er bereits beim Kauf vorhanden war. Es muss dann der Verkäufer beweisen, dass er mangelfrei lieferte. Dies wird ihm im Zweifel schwer fallen.

Der Verkäufer kann die Beweislastumkehr nicht ausschließen oder einschränken, weder durch AGB noch durch Individualvereinbarung.

Erst nach Ablauf der sechs Monate liegt die Beweislast wieder beim Käufer. Es wird dann für den Käufer immer schwieriger, Ersatzansprüche gegen den Verkäufer zu beweisen. Wenn zugleich ein Produktfehler vorliegt, sollte man gegen den Hersteller vorgehen. Zur Produzenten- und Produkthaftung siehe unten Seiten 2552 ff. und 2560 ff.

Die sechsmonatige Mängelvermutung gilt laut Gesetz nicht, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar ist. Hier ist an normalen Verschleiß bei gebrauchten Sachen zu denken. Auch Spuren unsachgemäßer Verwendung oder offensichtliche Gewalteinwirkungen sprechen gegen die Vermutung, der Mangel habe schon bei Übergabe vorgelegen. Zur Beweislast beim Viehkauf vergleiche unten Seite 2542.

Bsp.: An einem im Juli neu erworbenen Pkw dringt im Oktober bei Regen Wasser ein. An den Türrahmen lösen sich Dichtungen ab. Hier spricht die Vermutung für eine von Anfang an fehlerhafte Qualität der Dichtungen bzw. ihrer Verklebungen.

Anders liegt es bei einem gebrauchten Pkw. Hier kann je nach Alter und Abnutzungszustand die Vermutung „mit der Art der Sache“ unvereinbar sein.

1.3.2.4 Rückgriff des Unternehmers beim Lieferanten

Musste der Verkäufer z.B. einen neuen Schlepper vom Verbraucher zurücknehmen oder für teures Geld reparieren, kann er sich unter erleichterten Bedingungen bei seinem Lieferanten schadlos halten. Angefallene Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten muss der Lieferant ersetzen, § 478 II BGB. Auch wenn der Verbraucher mindert, kann der Verkäufer auf den Lieferanten zurückgreifen.

Diese Rückgriffsmöglichkeit soll verhindern, dass verstärkten Käuferrechte allein den Einzelhandel belasten. Das Rückgriffsrecht hat jedes Glied in der Lieferkette gegen seiner Vormann, sofern dieser Unternehmer ist. Zum Rückgriff direkt beim Hersteller im Rahmen der Produkthaftung vergleiche unten Seiten 2552 ff. und 2560 ff. Abzuwarten bleibt, ob die Rechtsprechung dem Verkäufer das Rückgriffsrecht auch dann zugestehen wird, wenn am Ende der Kette kein Verbraucher, sondern ein Unternehmer steht. Den Rückgriff des Verkäufers erleichtern die folgenden Punkte:

1.3.2.4.1 Fristsetzung entbehrlich

Der Verkäufer muss seinem Lieferanten keine Frist setzen. Sie ist entbehrlich.

1.3.2.4.2 Beweislastumkehr

Darüber hinaus hilft dem Verkäufer eine Beweislastumkehr. Für den Rückgriffsanspruch muss der Mangel bereits vorgelegen haben, als der Lieferant dem Verkäufer die Ware übergab. Dies wird schlicht vermutet, und zwar sechs Monate lang vom Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Verbraucher.

Aber auch nach Ablauf der sechs Monate muss der Verkäufer keine großen Beweis-schwierigkeiten fürchten. Denn nach sechs Monaten muss ja der Letztkäufer beweisen, dass der Mangel schon bei Übergabe vorlag. Diesen Beweis kann der Verkäufer unter Umständen dann „weiterreichen“.

1.3.2.4.3 Schutz vor Regressfalle

Was ist nun, wenn der Verkäufer dem Verbraucher gegenüber länger haften muss als der Lieferant gegenüber dem Verkäufer? Dies kann z.B. geschehen, wenn Lieferant und Verkäufer als Unternehmer die Verjährungsfrist vertraglich verkürzt haben. Gerät der Verkäufer in eine Regressfalle?

Nein. Er ist bei neuen Sachen durch eine sogenannte Ablaufhemmung geschützt: Der Anspruch gegen den Lieferanten auf Ersatz von Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verjährt frühestens zwei Monate, nachdem der Verkäufer den Anspruch des Verbrauchers erfüllt hat. Achtung! Innerhalb dieser zwei Monate muss der Verkäufer z.B. klagen oder einen gerichtlichen Mahnbescheid beantragen, um die Verjährung zu hemmen!

Der Verkäufer ist also auch dann geschützt, wenn er die Ware eine gewisse Zeit einlagert. Zwischenhändler und Hersteller hingegen müssen fürchten, im schlimmsten Falle noch nach fünf Jahren (Höchstdauer der Ablaufhemmung) in Anspruch genommen zu werden.

Bsp.: Der Hersteller liefert im März 2002 eine Säge an den Händler A. Dieser liefert die Maschine im Juli 2002 an den Händler B. Der wiederum verkauft die Säge im Oktober 2002 an einen Landwirt (Verbraucher).

Im September 2004 verlangt der Landwirt vom Händler B wegen eines Herstellungsmangels die Lieferung einer neuen Säge. Kann der Händler B noch gegen den Händler A vorgehen?

Obwohl der Einkauf im Juli 2002 mehr als zwei Jahre zurückliegt und die Rechte des Händlers B gegen den Händler A somit eigentlich verjährt sind, kann der Händler B noch innerhalb von zwei Monaten gegen den Händler A vorgehen (Ablaufhemmung). Der Händler A wiederum kann sich seinerseits innerhalb von zwei Monaten an den Hersteller halten, da auch ihm gegenüber noch keine fünf Jahre seit der Lieferung verstrichen sind.

Ungeklärt ist noch, was passiert, wenn ein Glied in der Lieferkette wegen Insolvenz ausfällt. Eventuell darf die Lücke dann „übersprungen“ werden.

1.3.2.4.4 Kaufleute müssen rügen

Das Rückgriffsrecht lässt die kaufmännische Rügepflicht nach § 377 HGB unberührt. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, muss danach der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung untersuchen und Mängel anzeigen.

Rügt ein Kaufmann einen Mangel nicht, obwohl er ihn kannte oder bei gehöriger Untersuchung hätte feststellen können, so ist ihm der Regress gegen seinen Lieferanten abgeschnitten.

Hersteller und Lieferanten werden in Zukunft genau auf die Einhaltung der Rückpflicht achten, um ihrer strengen Haftung zu entgehen. Wer als Kaufmann Waren bezieht, sollte dies stets im Hinterkopf behalten.

1.3.2.4.5 Abweichende Vereinbarungen

Hersteller und Lieferanten können das Rückgriffsrecht und seine Verjährung abweichend regeln. Das Rückgriffsrecht kann aber nicht pauschal ausgeschlossen werden. Der Lieferant muss seinem Käufer vielmehr einen gleichwertigen Ausgleich einräumen. Wie ein solcher Ausgleich aussehen soll, ist in Rechtsprechung und Literatur noch ungeklärt. Die Begründung des Regierungsentwurfs spricht von „pauschalen Abrechnungssystemen“ von Haftungsfällen.

Viele Lieferanten werden in Zukunft mit ihren AGB in eine Falle tappen, wenn sie beim Haftungsausschluss den Käuferrückgriff nicht berücksichtigen. Wer z.B. Rücktritt und Minderung an eine vorherige Frist zur Nacherfüllung knüpft oder die Verjährungsfrist auf ein Jahr beschränkt, schränkt doch auch die Rückgriffsmöglichkeiten des Käufers ein. Wird nicht gleichzeitig ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart, kann der Haftungsausschluss auch aus diesem Grund unwirksam sein.

1.3.3 Verkauf GEBRAUCHTER Sachen

Verkauft ein Unternehmer gebrauchte Sachen an einen Verbraucher, gilt grundsätzlich dasselbe wie bei neuen Sachen. Auf einige Besonderheiten sei jedoch hingewiesen.

1.3.3.1 Sachmangel

Bei der Frage, ob eine gebrauchte Sache mangelhaft ist, ist zu berücksichtigen, dass an gebrauchte Sachen andere Anforderungen zu stellen sind als an neue. So ist die vereinbarte Beschaffenheit eben die einer gebrauchten Sache.

Es ist daher dringend zu empfehlen, die Beschaffenheit und die Eigenschaften der Sache im Kaufvertrag festzuhalten, bei einem Schlepper z.B. Zustand und Betriebsstunden. Schreiben Sie auf, wofür die Sache genutzt werden soll und welche Leistung sie bringen soll.

1.3.3.2 Nacherfüllung nur als Mängelbeseitigung

Selten wird der Verkäufer eine entsprechende gebrauchte Sache nachliefern können. Bei gebrauchten Sachen kommt die Nacherfüllung daher nur in Form der Mängelbeseitigung in Betracht. Verlangt der Verkäufer trotzdem Nachlieferung, kann der Verkäufer dies verweigern und die Sache reparieren.

1.3.3.3 Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr

Bei gebrauchten Sachen kann der Verkäufer die sonst zweijährige Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzen. Verkürzt der Verkäufer die Frist noch weiter zum Nachteil des Kunden, z.B. beim Gebrauchtwagenkauf auf unter ein Jahr, gelten die gesetzlichen Regeln, also zwei Jahre.

1.3.3.4 Haftungsausschluss nur für Schadensersatz

Ansonsten darf der Verkäufer seine Haftung nur für Schadensersatz einschränken. Dabei gelten jedoch die beschriebenen Grenzen, siehe Seite 2529 f.

Gerade im Gebrauchtwagenhandel beim Verkauf von Unternehmer an Verbraucher ist ein Ausschluss jeglicher Haftung damit nicht mehr möglich! Die Klausel „Gekauft wie besehen und probegefahren, jegliche Haftung ausgeschlossen“ ist so nicht mehr zulässig! Das Alter des Wagens und die gefahrenen Kilometer spielen keine Rolle.

1.3.3.5 Beweislastumkehr?

Die sechsmonatige Mängelvermutung gilt laut Gesetz nicht, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Gerade bei gebrauchten Sachen ist daher zu prüfen, ob ein Mangel nur einfacher Verschleiß ist. Die Vermutung, der Mangel habe schon bei Übergabe vorgelegen, ist dann nicht gerechtfertigt.

1.3.3.6 Kein erleichtertes Rückgriffsrecht

Das erleichterte Rückgriffsrecht des Verkäufers gegen seinen Lieferanten gibt es nur bei neuen Sachen. Bei gebrauchten Sachen besteht es nicht.

Wer mit gebrauchten Sachen handelt, ist also nicht durch Beweislastumkehr und Ablaufhemmung geschützt. Er muss beweisen, dass ihm mangelhaft geliefert wurde. Zudem droht u.U. eine Regressfalle: Gegenüber seinem Verbraucherkunden haftet der Verkäufer mindestens ein Jahr und kann seine Haftung nur beim Schadensersatz beschränken. Der Lieferant hingegen kann dem Verkäufer gegenüber die Haftung weitgehend ausschließen, weil beide Unternehmer sind.

1.3.4 Haftungsausschluss durch Rügepflicht?

Die gesetzliche Regelung beim Verbrauchsgüterkauf ist zwingend. Abgesehen vom Schadensersatz kann der Verkäufer die Käuferrechte vertraglich nicht beschränken. Wenn aber der Käufer einen Mangel bei Vertragsschluss kennt, sind seine Ansprüche wegen dieses Mangels ausgeschlossen, § 442 BGB. Insbesondere bei Gebrauchtmaschinen kann sich der Verkäufer so von seiner Haftung teilweise befreien, indem er den Käufer auf vorhandene Mängel hinweist.

Über diesen Weg versucht die H.A.G., den Landmaschinenhändlern zu helfen. Ihre AGB verpflichten den Verbraucher-Käufer, die Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel habe der Käufer unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen.

Diese Klausel ist mit dem Verbraucherschutz unvereinbar. Eine Rügepflicht obliegt nur Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches, § 377 HGB. Nach der Wertung des Gesetzgebers sind Verbraucher die schutzwürdigsten und Kaufleute die am wenigsten schutzwürdigsten Teilnehmer im Rechtsverkehr. Eine Rügepflicht für Verbraucher wird sich daher kaum halten lassen.

Nur wenn der Landwirt Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, trifft ihn die Rügepflicht, dann jedoch schon aus dem Gesetz.

1.4 Der Individualvertrag

Individualvertrag ist der Gegenbegriff zum Verbrauchsgüterkauf. Ein Individualvertrag liegt immer vor, wenn nicht ein Unternehmer eine bewegliche Sache an einen Verbraucher verkauft.

Positiv gesagt ist ein Individualvertrag gegeben beim Verkauf von Unternehmer an Unternehmer, von Verbraucher an Verbraucher oder von Verbraucher an Unternehmer. Auch der Verkauf von Häusern, Eigentumswohnungen oder Grundstücken ist ein Individualvertrag, weil es nicht um bewegliche Sachen geht.

Bedenken Sie: Ein Landwirt ist Unternehmer, wenn er aus seiner Tätigkeit Einkommen erzielt und etwas für seinen Betrieb kauft oder verkauft!

Beim Individualvertrag hat der Käufer grundsätzlich die gleichen Rechte wie beim Verbrauchsgüterkauf. Es kann also nach oben verwiesen werden.

Trotzdem gibt es wichtige Unterschiede, weil nicht ein „unwissender Verbraucher“ vor einem „überlegenen Unternehmer“ geschützt werden muss. Im Gegensatz zum Verbrauchsgüterkauf gibt es beim Individualvertrag daher keine Bestimmung, die Abweichungen vom Gesetz von vornherein verbietet.

1.4.1 Gebrauchte Sachen

Nach den AGB der H.A.G. haftet der Verkäufer gegenüber einem Unternehmer für Mängel an gebrauchten Sachen nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Beim Individualvertrag über gebrauchte Sachen kann der Verkäufer seine Haftung tatsächlich ganz ausschließen. Dies gilt z.B. auch, wenn ein Landwirt dem anderen

einen gebrauchten Schlepper verkauft oder wenn er eine gebrauchte Sache beim Händler in Zahlung gibt. Dahinter steht der Gedanke, dass ein Gewerbetreibender, der eine gebrauchte Sache kauft, deren Zustand aufgrund seiner Fachkenntnisse besser beurteilen kann als ein Verbraucher.

Für AGB gilt jedoch wieder § 309 Nr. 7 BGB: Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit darf der Verkäufer seine Haftung für (leichte und einfache) Fahrlässigkeit nicht ausschließen. Er haftet hierfür schon bei leichter Fahrlässigkeit. Bei sonstigen Schäden darf der Verkäufer die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausschließen, muss aber bei grober Fahrlässigkeit und Verschulden haften.

Ein Haftungsausschluss in AGB, der diese Regeln nicht beachtet, ist insgesamt unwirksam. Zwar gilt § 309 BGB eigentlich nur für AGB, die gegenüber einem Verbraucher verwendet werden, § 310 Abs. 1 BGB. Die Rechtsprechung wendet die Verbraucherschutzbestimmungen aber zumindest im Ergebnis auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr an. Auch die Literatur geht davon aus, dass § 309 Nr. 7 BGB auch im unternehmerischen Bereich gilt.

Ein Haftungsausschluss ist jedenfalls dann unwirksam, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer das Vorhandensein einer Eigenschaft garantierte.

1.4.2 Neue Sachen

Besonders beim Individualvertrag über neue Sachen wird abzuwarten sein, welche Abweichungen vom Gesetz die Gerichte für zulässig halten werden.

1.4.2.1 Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr

Wird nichts anderes vereinbart, gilt auch beim Individualvertrag über neue Sachen die zweijährige Verjährungsfrist.

Die AGB der H.A.G. begrenzen die Verjährungsfrist bei neuen und alten Landmaschinen auf ein Jahr. Bei Saisonmaschinen ende die Frist frühestens mit Ablauf der ersten Einsatzzeit. Wenn der Verkäufer einen Anspruch des Käufers schriftlich als unbegründet zurückweise, gelte eine Ausschlussfrist von sechs Monaten.

Was die Rechtsprechung zur einjährigen Frist bei neuen Sachen sagen wird, bleibt abzuwarten. Große Bedenken gegen diese Klausel in den AGB der H.A.G. gibt es nicht. So bestimmt § 309 Nr. 8 b ff BGB für den Verkauf neuer Sachen von Verbraucher an Verbraucher, dass die in AGB vereinbarte Verjährungsfrist mindestens ein Jahr betragen muss. Eine einjährige Frist ist mit anderen Worten möglich. Was unter Verbrauchern zulässig ist, wird unter Unternehmern erst recht möglich sein. Die sechsmonatige Ausschlussfrist wird sich hingegen kaum halten lassen.

1.4.2.2 Wahlrecht bei Nacherfüllung

Nach den AGB der H.A.G. darf der Verkäufer nach billigem Ermessen wählen, ob er nachbessert oder neu liefert.

Nach dem Gesetz steht das Wahlrecht auch beim Individualvertrag dem Käufer zu. Die Gerichte werden entscheiden müssen, ob hiervon beim Verkauf unter Unternehmern abgewichen werden darf. In der Literatur wird schon jetzt befürwortet, das Wahlrecht beim Handelskauf dem Verkäufer zuzuschreiben, da dieser besser beurteilen könne, welche Form der Nacherfüllung zweckmäßiger sei.

1.4.2.3 Wertersatz bei Neulieferung?

Die AGB der H.A.G. verpflichten den Käufer, bei einer Neulieferung uneingeschränkt Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Sache zu zahlen.

Es gilt das schon zum Verbrauchsgüterkauf Gesagte. Nach dem Gesetz muss der Käufer bei normalen Abnutzungserscheinungen keinen Wertersatz zahlen. Wertersatz kommt aber in Betracht, wenn der Käufer mit der Sache weniger sorgfältig umging als mit seinen sonstigen Dingen.

1.4.3 Frist zur Mängelbeseitigung?

Auch beim Individualvertrag verpflichten die AGB der H.A.G. den Käufer, dem Verkäufer zur Mängelbeseitigung eine angemessene Frist zu setzen. Verweigert der diese, soll der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit sein.

Es gilt das oben beim Verbrauchsgüterkauf Gesagte. Der Käufer muss zur Nacherfüllung keine Frist setzen. Selbst für Rücktritt, Minderung und Schadensersatz kann die Frist entbehrlich sein. Jedoch belastet es den Käufer nicht übermäßig, eine Frist zu setzen. Der Haftungsausschluss hingegen erscheint kaum haltbar.

1.4.4 Haftungsausschluss für Schadensersatz?

Beim Schadensersatz unterscheiden sich die AGB der H.A.G. gegenüber Unternehmern nicht von denen, die gegenüber Verbrauchern eingesetzt werden.

Die AGB der H.A.G. begrenzen die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Da die Rechtsprechung die AGB-Verbraucherschutzbestimmungen im Ergebnis auch auf den Verkauf zwischen Unternehmern anwendet, gilt nach § 309 Nr. 7 BGB auch für solche Individualverträge: Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit darf der Verkäufer seine Haftung für (leichte und einfache) Fahrlässigkeit nicht ausschließen. Er haftet hierfür schon bei leichter Fahrlässigkeit.

Bei sonstigen Schäden darf der Verkäufer die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausschließen, muss aber bei grober Fahrlässigkeit und Verschulden haften. Verstößt ein Verkäufer mit seinen AGB gegen diese Grenzen, ist der gesamte Haftungsausschluss unwirksam.

Sofern der Verkäufer fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, soll seine Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt sein. In allen anderen Fällen soll die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen sein.

Hier gilt das oben Gesagte: „Kardinalpflichten“ oder „vertragswesentliche Pflichten“ kennt das Gesetz nicht. Die Haftungsbegrenzung bei Fahrlässigkeit auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden verstößt gegen § 309 Nr. 7 a BGB: Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit darf der Verkäufer seine Haftung für Fahrlässigkeit nicht begrenzen.

Wieder bleibt jedoch die Rechtsprechung abzuwarten. Auf einen Haftungsausschluss kann sich der Verkäufer aber jedenfalls dann nicht berufen, wenn er einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Eigenschaft garantiert hat.

1.4.5 Haftungsausschluss durch Rügepflicht?

Die AGB der H.A.G. verpflichten gewerbliche Kunden, die Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel habe der Käufer unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, gelte § 377 HGB mit der Maßgabe, dass erkennbare Mängel binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen sind.

Im Gegensatz zum Verbrauchsgüterkauf wird die Rügepflicht bei einem Verkauf an einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB wohl vertretbar sein. Unter Kaufleuten im Sinne des HGB gilt § 377 HGB ohnehin, allerdings ohne die Schriftform.

1.4.6 Keine Beweislastumkehr

Beim Individualvertrag gibt es nicht die Mängelvermutung des Verbrauchsgüterkaufs, also keine Beweislastumkehr. Es gilt die normale Regel, dass jeder die für ihn günstigen Tatsachen beweisen muss. Der Käufer muss von Anfang an nachweisen, dass die Kaufsache schon bei Übergabe mangelhaft war. Dies wird um so schwerer, je länger der Kauf zurückliegt.

1.4.7 Kein erleichtertes Rückgriffsrecht

Den erleichterten Rückgriff des Verkäufers beim Lieferanten gibt es nur beim Verkauf neuer Sachen und wenn am Ende der Kette ein Verbraucher steht. Nur dann ist der Verkäufer durch Beweislastumkehr und Ablaufhemmung geschützt.

Ansonsten kann der Verkäufer seinen Lieferanten nur unter „normalen Bedingungen“ in Regress nehmen. So liegt die Beweislast für die mangelhafte Lieferung beim Verkäufer. Unter Umständen droht ihm zudem eine Regressfalle, wenn sich die Verjährungsfrist gegenüber dem Lieferanten dem Ende neigt, während diejenige gegenüber dem Käufer gerade erst zu laufen beginnt. Verkäufer sollten Waren daher nicht zu lange einlagern.

1.5 Garantie

Oft übernimmt der Verkäufer neben der normalen Mängelhaftung eine Garantie, gleich ob Verbrauchsgüterkauf oder Individualvertrag. Die Garantie ist von der gesetzlichen Mängelhaftung scharf zu trennen. Mit der Garantie übernehmen Verkäufer oder Hersteller die Gewähr, dass die Kaufsache eine bestimmte Beschaffenheit oder Haltbarkeit aufweist. Der Inhalt einer Garantie ist gesetzlich nicht geregelt, sondern richtet sich nach den jeweiligen Erklärungen, etwa der einschlägigen Werbung.

Bsp.: Der Hersteller bezeichnet ein Essbesteck als „garantiert spülmaschinenfest“.

Gewährt der Verkäufer eine Garantie, kann der Käufer wählen, ob er aus der Garantie oder aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung vorgeht. Meist ist es günstiger, aus der Garantie vorzugehen: So haftet der Garantiegeber verschuldensunabhängig.

Bei einer Garantie wird zudem vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet. Anders als bei der Sachmängelhaftung muss der Mangel auch nicht bei Gefahrübergang vorgelegen haben, sondern kann auch später aufgetreten sein.

Wer eine Garantie übernimmt, kann seine Haftung nicht ausschließen oder begrenzen und auch die Verjährung nicht verkürzen.

Andererseits berechtigt eine Garantie ihrem Inhalt nach oft nur zur Mängelbeseitigung, nicht aber zum Rücktritt. Der Käufer kann daher jederzeit von der Garantie auf die gesetzliche Mängelhaftung umschwenken, also etwa vom Vertrag zurücktreten, wenn Garantiereparaturen fehlschlagen.

1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das neue Schuldrecht hat auch das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geändert. Die Bestimmungen des ehemaligen AGB-Gesetzes finden sich nun in den §§ 305 ff. BGB. Die Verbraucherschutzbestimmungen haben den Zweck, Kunden zu schützen, denen Vorformuliertes vorgesetzt wird.

Das meist Kleingedruckte wird nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn

- der Kunde ausdrücklich auf die AGB hingewiesen wird,
- wenn er die Möglichkeit hatte, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen und
- wenn er mit ihrer Geltung einverstanden ist. Es ist also kein Käufer gezwungen, die AGB des Verkäufers zu akzeptieren! Verhandeln Sie!

Die Schutzbestimmungen gelten häufiger, als man denkt. Gegenüber einem Verbraucher greifen sie auch bei vorformulierten Verträgen, die nur einmal verwendet werden sollen! Voraussetzung ist aber, dass der Verbraucher ihren Inhalt wegen der Vorformulierung nicht beeinflussen konnte. Beispiel: Es werden keine gesonderten AGB gedruckt, sondern jeder Vertrag wird einzeln vorformuliert, z.B. als Baustein aus dem Computer ausgedruckt.

Die wichtigste Änderung bringt der bereits erwähnte § 309 Nr. 7 BGB: Es ist jetzt nicht mehr möglich, die Haftung generell auf Fälle von grober Fahrlässigkeit oder von Verschulden zu beschränken. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird nun schon bei leichter Fahrlässigkeit, bei sonstigen Schäden ab grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Beachte: Auf diese Grenzen müssen AGB unbedingt eingehen! Denn erweist sich eine Klausel als unwirksam, wird sie überhaupt nicht angewendet! Statt dessen gilt die gesetzliche Regelung. Eine nur zum Teil unwirksame Haftungsbeschränkung bleibt also nicht etwa mit ihrem anderen Teil stehen, sondern wird komplett gestrichen.

Neu ist zudem das Transparenzgebot: Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen klar und verständlich sein. Anderenfalls können sie unwirksam sein.

1.7 Das neue Viehkaufrecht

Die Vorschriften zum Viehkauf wurden ersatzlos gestrichen. Der Viehkauf war früher in den §§ 481 ff. BGB i.V.m. der „Kaiserlichen Verordnung“ von 1899 geregelt. Früher haftete der Verkäufer nur für bestimmte Mängel – sogenannte Hauptmängel – und dies auch nur innerhalb kurzer Zeit. Jetzt gelten für Nutz- und Zuchttiere die Regeln über Sachen. Der Käufer hat also viel mehr Rechte.

Zwar kann grundsätzlich auf das oben Gesagte verwiesen werden. Dennoch kurz die wichtigsten Konsequenzen:

1.7.1 Nicht mehr nur „Hauptmängel“

Der Verkäufer haftet jetzt nicht mehr nur für die eher seltenen sogenannten Hauptmängel wie Schweinepest, Rotlauf bei Schweinen, tuberkulöse Erkrankungen, Lungenseuche bei Rindern etc. Der Käufer kann nun bei jeglichen Mängeln reklamieren, etwa wenn ein Zuchttier unfruchtbar ist oder das gekaufte Pferd lahmt. Ebenso haften Viehhändler nun für Werbeaussagen, z.B. „Ferkel bringen höchste Zunahmen“.

Um Klarheit zu schaffen, empfiehlt es sich, stets in einem Übergabeprotokoll Zustand und Verwendungszweck des Tieres festzuhalten, z.B. tierärztliche Untersuchungen, Milchleistung, Mindestzunahmen etc.

1.7.2 Mehr Rechte für den Käufer

Früher konnte der Käufer grundsätzlich nur Wandlung verlangen. Jetzt hat er alle bereits genannten Käuferrechte.

Eine Mängelbeseitigung dürfte häufig nicht möglich sein. Besonders chronische Krankheiten sind meist nicht zu heilen. In Betracht kommt allerdings die Rückgabe eines Reitpferdes zum Auskurieren eines Hustens, zur Verbesserung des Futterzustandes oder auch zur Beseitigung von Ausbildungsmängeln.

Auch eine mangelfreie Nachlieferung wird für den Verkäufer bisweilen schwierig sein. Bei Mastkälbern oder Mastferkeln dürfte eine Ersatzbeschaffung noch möglich sein. Eine Nachlieferung von Zuchttieren, seltenen Rassen und Pferden kann den Verkäufer aber vor erhebliche Schwierigkeiten stellen.

Bedeutsam werden daher in Zukunft die Minderung des Kaufpreises und der Schadensersatz werden. Daneben bietet sich der Rücktritt an.

1.7.3 Zwei Jahre Verjährung, evtl. ein Jahr

Im Viehhandel verjähren Mängelansprüche nun grundsätzlich erst nach zwei Jahren. Bei Masttieren wird dies dazu führen, dass die Verjährung deutlich über den Zeitpunkt der Schlachtung hinausgeht.

Früher haftete der Verkäufer nur, wenn Hauptmängel innerhalb der zugehörigen sogenannten Gewährsfristen von 3 bis 28 Tagen auftraten. Der Anspruch des Käufers verjährte in nur sechs Wochen nach Ablauf der Gewährsfrist.

Unklar ist noch, wie weit Verkäufer in Zukunft die Verjährungsfrist verkürzen können. Hier muss leider die Rechtsprechung abgewartet werden. Beim Verkauf unter Unternehmern erscheint eine einjährige Frist vertretbar.

Ob Unternehmer die Verjährung beim Verkauf an Verbraucher auf ein Jahr herabsetzen können, hängt von einer bizarren Frage ab: Wann wird die Rechtsprechung ein Tier als „neue“, wann als gebrauchte Sache“ im Sinne des § 475 II BGB ansehen?

1.7.4 Beweislastumkehr?

Verkauft ein Unternehmer Vieh an einen Verbraucher, gilt nun grundsätzlich die sechsmonatige Mängelvermutung des § 476 BGB. Früher galt die Mängelvermutung nur innerhalb einer Gewährfrist von 14 Tagen bei Hauptmängeln oder einer vereinbarten Gewährfrist bei Nebenmängeln.

Die sechsmonatige Beweislastumkehr ist problematisch. Der Zustand eines Tieres hängt stark von Haltung, Pflege und Belastung ab und kann sich deshalb innerhalb von sechs Monaten erheblich verändern. Man denke etwa an ein sprungschwaches Pferd. Schwer festzustellen ist ebenso, ob ein schlechter Ausbildungsstand von Pferden schon bei Gefahrübergang als Mangel vorlag oder erst durch falsches Ausbildungsverhalten des Käufers eintrat.

Der Vorschlag der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht – Vereinigung für Agrar- und Umweltrecht e.V. (DGAR) - Tiere von der Beweislastumkehr auszunehmen, wurde nicht befolgt. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung die Beweislastumkehr auf Tiere anwenden wird. Wahrscheinlich ist, dass dies im Sinne des § 476 BGB „mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar“ sein wird.

Kauft ein Landwirt Vieh für seinen Betrieb, tritt er als Unternehmer auf, so dass die Beweislastumkehr ohnehin nicht gilt. Für den Käufer bleibt damit das Problem, gegebenenfalls nach längerer Zeit nachweisen zu müssen, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Der Käufer kann deshalb bei Verdacht eines Mangels gar nicht früh genug aktiv werden. Er sollte sofort einen Sachverständigen hinzuziehen und nach Möglichkeit ein gerichtliches Beweisverfahren einleiten.

Wenn Sie zum Viehkauf nachlesen möchten: „Die Schuldrechtsreform und der Wegfall des Viehgewährleistungsrechts“, Dr. Jens Adolphsen, Agrarrecht 2001, S. 169.

1.8 Mustervertrag über Verkauf eines gebrauchten Schleppers

Im folgenden finden Sie einen Mustervertrag über den Verkauf eines gebrauchten Schleppers. Er kann nur ein Grundgerüst liefern, das sowohl für den Verbrauchsgüterkauf als auch als Individualvertrag verwendbar ist. Abweichungen gibt es nur beim Punkt „Haftung für Mängel“. Da Rechtsprechung noch nicht vorliegt, sind die Vorschläge unverbindlich.

Kaufvertrag

zwischen Verkäufer: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon etc.

und Käufer: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon etc.

1. Der Verkäufer verkauft dem Käufer nach Besichtigung und Probefahrt folgenden Schlepper

Genauere Beschreibung: Hersteller, Typ, KW/PS, Hubraum, amtliches Kennzeichen, Fahrzeug-Identifizierungs-Nr., Fahrzeugbrief-Nr., Erstzulassung am ..., nächste Hauptuntersuchung, nächste Abgasuntersuchung

zum Gesamtpreis von (in Worten:) EUR.
Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs zu entrichten.

2. Haftung für Mängel

a) Beim Verbrauchsgüterkauf (Unternehmer an Verbraucher, z.B. Händler an Landwirt als Verbraucher; Landwirt als Unternehmer an Verbraucher) :

Der Verkäufer haftet dem Käufer ab Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer ein Jahr lang für Mängel, die bereits bei Übergabe vorlagen.

Möglicher Zusatz im individuell vereinbarten Vertrag:
Die Haftung für Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Möglicher Zusatz in allgemeinen Geschäftsbedingungen:
Der Verkäufer haftet dem Käufer auf Schadensersatz nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit tritt die Haftung schon bei leichter Fahrlässigkeit ein.

b) Beim Individualvertrag (z.B. Unternehmer-Landwirt an Unternehmer-Landwirt, Landwirt an Händler bei Inzahlunggabe, Verbraucher an Verbraucher) :

Beim individuell vereinbarten Vertrag:
Jegliche Haftung für Mängel ist ausgeschlossen.

Bei allgemeinen Geschäftsbedingungen:
Der Verkäufer haftet dem Käufer auf Schadensersatz nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit tritt die Haftung schon bei leichter Fahrlässigkeit ein.

3. Erklärungen des Verkäufers

Der Verkäufer erklärt:

Das Fahrzeug einschließlich Zubehör steht in seinem unbeschränkten Eigentum.

Das Fahrzeug weist folgende Zusatzausstattung auf:

.....

Das Fahrzeug hatte nach seiner Kenntnis Vorbesitzer.

Das Fahrzeug hat eine Gesamtfahrleistung von km.

Zutreffendes ankreuzen:

- Das Fahrzeug ist mit dem Originalmotor ausgerüstet.
- Das Fahrzeug ist mit einem Austauschmotor mit einer km-Leistung von km ausgerüstet.
- Das Fahrzeug hatte keinen Unfallschaden.
(in dem Zeitraum, in dem es im Eigentum des Verkäufers stand)
- Das Fahrzeug hat folgende Unfallschäden:
- Das Fahrzeug hat keine sonstigen Beschädigungen.
- Das Fahrzeug hat folgende Beschädigungen:

4. Untersuchungsbericht / Gutachten

Ein DEKRA- oder ADAC-Untersuchungsbericht über den Zustand des Fahrzeugs liegt vor und wird dem Käufer übergeben: ja nein

5. Erklärungen des Käufers

Der Käufer meldet das Fahrzeug unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche um. Der Käufer erkennt an, dass das Fahrzeug bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers bleibt.

6. Empfangsbestätigung des Käufers

Der Käufer bestätigt, vom Verkäufer Folgendes erhalten zu haben:

- Fahrzeugschein
- Fahrzeugbrief
- Bescheinigung über letzte Abgasuntersuchung
- ggf. Stilllegungsbescheinigung
- Fahrzeug mit Schlüsseln
- DEKRA- / ADAC-Untersuchungsbericht

7. Empfangsbestätigung des Verkäufers

Der Verkäufer bestätigt den Empfang des Kaufpreises von EUR.

Der Verkäufer bestätigt den Empfang einer Anzahlung vonEUR.

Es wurde folgende Zahlungsvereinbarung getroffen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Verkäufers

Unterschrift des Käufers

1.9 Übersicht über Verjährungsverkürzungen in AGB

Im Rahmen von AGB sind beim Verkauf beweglicher Sachen die Verjährungsfristen wie unten abgebildet verkürzbar. Wegen fehlender Rechtsprechung sind die Angaben unverbindlich.

Käufer Verkäufer	Unternehmer	Verbraucher
Unternehmer	Gebrauchte Sache: Null Neue Sache: 1 Jahr	Gebrauchte Sache: 1 Jahr Neue Sache: 2 Jahre
Verbraucher	Gebrauchte Sache: Null Neue Sache: 1 Jahr	Gebrauchte Sache: Null Neue Sache: 1 Jahre

2. Haftung nach dem neuen Werkvertragsrecht

Die Schuldrechtsreform hat das neue Werkvertragsrecht weitgehend dem neuen Kaufrecht angepasst.

Zur Erinnerung: Sie schließen einen Kaufvertrag, wenn Sie einen fertigen Gegenstand erwerben, z.B. eine Landmaschine. Vereinbaren Sie dagegen die Errichtung eines Gebäudes, Verlegung einer Dränage oder eine Reparatur, so schließen Sie einen Werkvertrag. Auch die Anfertigung einer ganz speziellen Maschine ist ein Werkvertrag.

Beim Werkvertrag spricht man vom Besteller und vom Werkunternehmer. Ist das Werk mangelhaft, haftet der Werkunternehmer. Der Mangelbegriff beim Werkvertrag entspricht dem des Kaufvertrages. Es sei also auf 1.1. verwiesen.

Wie beim Kaufvertrag muss nun auch beim Werkvertrag mehr differenziert werden. Entscheidend ist zum einen, ob die Werkleistung an einer beweglichen Sache erbracht wird, z.B. Reparatur eines Schleppers, oder ob an einem Bauwerk gearbeitet wird, z.B. Montage einer Treppe. Zum anderen kommt es darauf an, ob der Besteller ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

2.1 Teilweise Geltung von Kaufrecht

Neu: Für einen Werkvertrag gilt Kaufrecht, wenn der Werkunternehmer eine bewegliche Sache liefern soll, die er erst herstellen oder erzeugen muss, § 651 BGB.

Konsequenz ist, dass die Regeln des Verbrauchsgüterkaufs greifen, wenn der Kunde Verbraucher ist. Es gelten also die Beweislastumkehr, ein erleichtertes Rückgriffsrecht beim Lieferanten und erschwerte Haftungsbegrenzungen.

Früher galt für die Haftung aus einem sogenannten Werklieferungsvertrag, also für den Fall, dass der Werkunternehmer „das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff herzustellen“ hat, recht kompliziert teils Kaufrecht, teils Werkvertragsrecht, teils beides. Die Regelung wurde also vereinfacht.

2.2 Verjährungsfristen

Die Verjährungsfristen beginnen beim Werkvertrag mit der Abnahme zu laufen. Der Besteller nimmt das Werk ab, wenn er es als im wesentlichen vertragsgemäß entgegennimmt. Für die Verjährungsfristen ist entscheidend, ob an beweglichen Sachen oder an einem Bauwerk gearbeitet wurde.

2.2.1 Zwei Jahre bei beweglichen Sachen

Bei der Herstellung, Veränderung, Wartung oder Reparatur einer beweglichen Sache verjähren Mängelansprüche in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Mängeln an entsprechenden Planungs- und Überwachungsleistungen.

Beachten Sie: Jede erneute Reparatur ist eine eigenständige Werkleistung. Die Verjährungsfrist beginnt also immer wieder von neuem zu laufen.

2.2.2 Fünf Jahre bei Bauwerken

Bei Arbeiten an einem Bauwerk verjähren Mängelansprüche in fünf Jahren. Es wird nicht mehr zwischen Grundstücken (früher ein Jahr) und Gebäuden (früher fünf Jahre) unterschieden. In fünf Jahren verjähren jetzt auch Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk.

Zur Verjährungsfrist bei Vereinbarung der VOB siehe Seite 2547.

2.2.2.1 Neu: Gleiche Fristen bei Kauf- und Werkvertrag

Erfreulich ist, dass die Schuldrechtsreform die Fristen bei Kauf- und Werkvertrag angeglichen hat. Wenn früher ein Handwerker eine Sache kaufte, um sie in ein Bauwerk einzubauen, verjährten seine Ansprüche aus dem Kauf in nur sechs Monaten, während er selbst für den Einbau fünf Jahre lang haftete.

Jetzt verjähren seine Ansprüche aus dem Kauf ebenfalls in fünf Jahren, wenn die Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursachte, § 438 I Nr. 2 b BGB.

Bsp.: Ein Heizungsbauer erwirbt bei seinem Lieferanten einen fehlerhaften Heizkessel und baut ihn in das Haus eines Kunden ein. Nach drei Jahren versagt die Heizung, und durch Gefrieren platzen die Heizungsrohre. Der Heizungsbauer muss den Schaden seiner Kunden ersetzen, Frist fünf Jahre. Er kann aber innerhalb derselben Frist noch gegen seinen Lieferanten vorgehen; seine Ansprüche sind nicht wie früher schon nach sechs Monaten verjährt.

2.2.2.2 Alternative VOB

Gilt die VOB, verjähren Mängelansprüche in zwei Jahren. VOB heißt Verdingungsordnung für Bauleistungen. Die VOB beinhaltet allgemeine Geschäftsbedingungen. Sie wird nur Vertragsinhalt, wenn man sie ausdrücklich vereinbart. Dies ist auch gegenüber Verbrauchern möglich.

Die VOB vermittelt recht ausgewogen zwischen den Interessen von Besteller und Handwerker. Dieses Gleichgewicht kann kein Handwerker dadurch stören, dass er für sich aus der VOB nur die Rosinen herauspickt, also z.B. nur die kürzere Verjährung, BGHZ 100, 391. Die VOB muss vielmehr als ganzes vereinbart werden.

Sie beinhaltet z.B. das Recht des Bestellers, die Verjährung durch eine schriftliche Mängelbeseitigungsanzeige von neuem beginnen zu lassen. Ebenso darf nach der VOB der Besteller 5 % der Bausumme zur Sicherheit für Mängel einbehalten.

Wegen der langen Verjährungsfrist ist das BGB im allgemeinen günstiger für den Bauherrn; denn Mängel zeigen sich oft erst nach zwei Jahren.

2.2.3 Drei Jahre bei sonstigen Mängelansprüchen und bei Arglist

Sonstige Ansprüche wegen Mängeln der Werkleistung verjähren in drei Jahren. Dies betrifft Mängel z.B. bei Gutachten, Beratungs- oder Auskunftsverträgen.

Auch wenn der Werkunternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, gilt grundsätzlich die regelmäßige Frist von drei Jahren ab Kenntnis vom Anspruch. Bei Bauwerken tritt Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der fünf Jahre ein.

2.2.4 Verkürzung der Verjährung?

Inwieweit die Verjährungsfristen verkürzt werden können, ist noch offen. Werkunternehmer werden vor allem versuchen, ihre Haftung auf ein Jahr zu begrenzen, wenn ihre Lieferanten – hier gilt Kaufrecht – die Haftung auf ein Jahr verkürzen.

Die AGB der H.A.G. verkürzen die Verjährungsfrist für Reparaturen an Landmaschinen und Schleppern auf ein Jahr.

Ist der Besteller Verbraucher, werden die Gerichte verkürzte Fristen höchstwahrscheinlich als unzulässig ansehen. Auf unter ein Jahr darf die Frist gegenüber Verbrauchern nach § 309 Nr. 8 b ff jedenfalls nicht verkürzt werden. Die 5-Jahres-Frist bei Bauwerken darf in AGB sogar überhaupt nicht verkürzt werden. Was unter Unternehmern im Sinne des § 14 BGB zulässig sein wird, bleibt abzuwarten.

2.2.5 Hemmung der Verjährung

Wie schon früher wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher Werkunternehmer und Besteller über den Mangel verhandeln, beispielsweise wenn der Werkunternehmer den Mangel prüft. Der Besteller kann die Verjährung hemmen, also „stoppen“, indem er die oben unter 1.2.2. genannten Maßnahmen ergreift.

2.3 Rechte

Die Rechte des Bestellers gegen den Werkunternehmer sind nach der Schuldrechtsreform weitgehend unverändert geblieben.

2.3.1 Nacherfüllung

Der Besteller kann wie beim Kauf zunächst nur Nacherfüllung verlangen, also die Beseitigung des Mangels oder ein neues Werk. Der Werkunternehmer muss dann auch die dafür erforderlichen Aufwendungen wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen.

Anders als beim Kauf kann beim Werkvertrag der Werkunternehmer wählen, ob er nachbessert oder neu herstellt. Durch AGB kann dieses Wahlrecht auf den Besteller übertragen werden.

Der Werkunternehmer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie ihm nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, wenn z.B. für eine ordnungsgemäße Schallisolierung Wände eingerissen und neu errichtet werden müssten. Für den Besteller bleiben dann Minderung bzw. Schadensersatz. Stellt der Werkunternehmer neu her, kann er das mangelhafte Werk vom Besteller zurückverlangen.

2.3.2 Selbstvornahme plus Vorschuss

Der Besteller hat bei einem Mangel das Recht zur Selbstvornahme. Wenn er dem Werkunternehmer vergeblich eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat, kann er den Mangel selbst oder durch eine andere Firma beseitigen und Ersatz

der Kosten verlangen. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Werkunternehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, wenn sie fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.

Geschickt ist es, vom Unternehmer einen Vorschuss für die Kosten der Beseitigung zu verlangen.

Bsp.: Der Besteller einer Außenanlage stellt fest, dass die verlegten Pflastersteine entgegen der vertraglichen Vereinbarung ohne ausreichendes Kies- bzw. Sandbett verlegt wurden und deshalb im Boden einsinken. Er fordert den Werkunternehmer auf, innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Der Werkunternehmer bemüht sich erfolglos.

Der Besteller kann nun den Mangel selbst beseitigen (lassen) und dafür vom Unternehmer Vorschuss verlangen. Nach Abschluss der Arbeiten hat er Anspruch auf Ersatz der vom Vorschuss noch nicht gedeckten Kosten.

Die AGB der H.A.G. sehen vor, dass sich der Besteller mit dem Werkunternehmer abstimmen muss, bevor er einen Mangel durch eine andere Firma beseitigen lässt. Der Besteller habe den Werkunternehmer unverzüglich Name und Anschrift dieser Firma mitzuteilen. Die andere Firma sei zu verpflichten, dem Werkunternehmer ausgebauten Teile in angemessener Frist zur Verfügung zu halten.

Der Besteller kann schon dann eine andere Firma mit der Mängelbeseitigung beauftragen, wenn der Werkunternehmer die Frist untätig verstreichen ließ, die Mängelbeseitigung verweigerte oder wenn die Mängelbeseitigung fehlschlug. Eine weitere Abstimmung fordert das Gesetz nicht. Die H.A.G. setzt allerdings keine Rechtsfolge für den Fall fest, dass sich der Besteller nicht an die Bestimmung hält. Fraglich ist zudem, ob sich die andere Firma angesichts entstehender Lagerkosten verpflichten lässt, ausgebauten Teile zur Verfügung zu halten.

2.3.3 Rücktritt

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Werkunternehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzt und diese erfolglos verstreicht. Die Fristsetzung ist ähnlich wie beim Kaufrecht entbehrlich,

- wenn der Werkunternehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert,
- wenn der Werkunternehmer die Nacherfüllung verweigert, weil sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist,
- wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder
- wenn die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar ist.

2.3.4 Minderung

Statt zurückzutreten kann der Besteller die Vergütung mindern. Wie beim Rücktritt muss der Besteller dem Werkunternehmer dazu eine Frist zur Nacherfüllung setzen, die unter denselben Voraussetzungen wie beim Rücktritt entbehrlich sein kann, vergleiche oben.

Mindern kann der Besteller durch einfache Erklärung gegenüber dem Werkunternehmer. Die Vergütung wird verhältnismäßig herabgesetzt (§ 638 III BGB) und soweit erforderlich geschätzt.

Hat der Besteller den vollen Preis gezahlt, muss der Werkunternehmer den Mehrbetrag erstatten.

2.3.5 Schadensersatz

Um Schadensersatz zu beanspruchen, muss der Besteller dem Werkunternehmer wie bei Rücktritt und Minderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. Die Frist kann unter den genannten Gründen entbehrlich sein.

Der Werkunternehmer muss den Mangel zu vertreten haben. Dass er vorsätzlich oder fahrlässig handelte, wird zugunsten des Bestellers vermutet. Der Werkunternehmer muss sich entlasten und das Gegenteil beweisen.

Früher war für die Verjährung wichtig, ob ein Mangelschaden oder ein Mangelfolgeschaden vorlag. Seit der Reform werden diese Schäden gleichbehandelt. Beide verjähren also in zwei Jahren bei beweglichen Sachen und in fünf Jahren bei Bauwerken. Bei beweglichen Sachen bietet es sich an, einen „weiterfressenden Schaden“ geltend machen, dieser verjährt nämlich erst nach drei Jahren. Zum Weiterfresserschaden vergleiche unten beim Deliktsrecht Seite 2558.

Der Schadensersatzanspruch umfasst den entgangenen Gewinn, z.B. der wahrscheinlich entgangene Ertrag durch die Nutzung eines neuen Kuhstalls. Abgezogen werden allerdings ersparte Aufwendungen, wenn z.B. Finanzierungskosten entfallen.

2.4 Beweislast

Die Beweislast ist beim Werkvertrag grundsätzlich unverändert geblieben. Bis zur Abnahme muss der Werkunternehmer die Mangelfreiheit beweisen, nach der Abnahme ist es Sache des Bestellers, einen Mangel zu beweisen.

Gilt Kaufrecht, weil der Werkunternehmer eine bewegliche Sache liefern soll, die er erst herstellen oder erzeugen muss, greift die unter 1.3.2.3 auf Seite 2530 beschriebene sechsmonatige Beweislastumkehr, wenn der Besteller Verbraucher ist.

2.5 Rückgriff des Werkunternehmers beim Lieferanten

Gilt unter den genannten Voraussetzungen das Kaufrecht und ist der Besteller Verbraucher, kann der Werkunternehmer erleichtert auf den Lieferanten zurückgreifen. Es wird zum einen vermutet, dass der Mangel der gelieferten Ware schon bei Übergabe vorlag. Zum anderen ist der Werkunternehmer dadurch geschützt, dass sein Anspruch gegen den Lieferanten erst zwei Monate verjährt, nachdem er die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat.

Will der Werkunternehmer beim „normalen Werkvertrag“, z.B. einer Reparatur, auf den Lieferanten zurückgreifen, ist er jedenfalls dadurch geschützt, dass nunmehr die Verjährungsfristen von Kauf und Werkvertrag angeglichen sind: Bei beweglichen Sachen beträgt die Frist jeweils zwei Jahre. Bei Arbeiten an einem Bauwerk kann der Werkunternehmer fünf Jahre auf den Materiallieferanten zurückgreifen, wenn er wegen Verwendung des mangelhaften Materials dem Besteller gegenüber haftet.

2.6 Haftungsausschluss?

In wieweit der Werkunternehmer seine Haftung ausschließen kann, wird leider erst die künftige Rechtsprechung zeigen. Hier einige Ansätze aus den vorläufigen AGB der H.A.G. AGB für die Reparatur an Landmaschinen und Schleppern:

2.6.1 Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit?

Nach den AGB der H.A.G. haftet der Werkunternehmer dem Besteller nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Auch beim Werkvertrag gilt: Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit darf der Werkunternehmer in seinen AGB die Haftung für (leichte und einfache) Fahrlässigkeit nicht ausschließen. Er haftet schon bei leichter Fahrlässigkeit. Missachten AGB diese Grenze, kippt der gesamte Haftungsausschluss. Bei sonstigen Schäden ist die Begrenzung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit zulässig.

2.6.2 Haftung nur bei schriftlicher Mängelanzeige?

Die AGB der H.A.G. verpflichten den Besteller, dem Werkunternehmer offensichtliche Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Anderenfalls bestehe kein Anspruch auf Schadensersatz.

Diese Klausel ist zwar etwas schwächer als die Rügepflicht beim Kauf, da sie den Besteller nicht verpflichtet, unverzüglich auf Mängel zu untersuchen, sondern nur, festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Trotzdem wird die Klausel zumindest gegenüber einem Verbraucher kaum haltbar sein. Leider ist wieder die Rechtsprechung abzuwarten.

2.6.3 Abschleppkosten

Nach den AGB der H.A.G. muss der Werkunternehmer eventuelle Abschleppkosten nicht tragen, wenn der Kunde als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist.

Nach § 635 II BGB muss der Werkunternehmer die Kosten der Nacherfüllung tragen, insbesondere Transport-, Wege- Arbeits- und Materialkosten. Nach § 309 Nr. 8 cc BGB sind Klauseln, die diese Kostentragungspflicht des Verwenders beschränken, unwirksam. § 309 Nr. 8 cc BGB gilt allerdings nur für AGB gegenüber Verbrauchern. Die Rechtsprechung wendet die Verbraucherschutzbestimmungen aber auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr an. Ob sich eine Verlagerung der Abschleppkosten auf den kaufmännischen Kunden also halten lässt, bleibt abzuwarten.

2.6.4 Kosten einer Ersatzmaschine

Führt der Werkunternehmer die Instandsetzung oder Nachbesserung schuldhaft mangelhaft aus, kann der Besteller nach den AGB der H.A.G. kostenlose Stellung einer Ersatzmaschine bzw. eines Ersatzfahrzeuges oder Erstattung von 80 % der Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Ersatzmaschine bzw. eines Ersatzfahrzeuges verlangen.

Eine Ersatzmaschine oder deren Anmietung sind eine Form von Schadensersatz. Der Besteller kann eine Ersatzmaschine deshalb schon dann verlangen, wenn der Werkunternehmer den Mangel verschuldete, nicht erst die mangelhafte Reparatur. Nach dem Gesetz stehen dem Besteller die Mietkosten für eine vergleichbare Maschine zudem zu 100 % zu. Stellt der Werkunternehmer kein Ersatzgerät und mietet der Besteller auch keines, kann sich der Besteller den Nutzungsausfall entschädigen lassen.

3. Haftung nach Deliktsrecht - „Produzentenhaftung“

Neben dem Vertragsrecht hilft das BGB mit seinem Deliktsrecht, auch Recht der unerlaubten Handlung genannt.

Zentrale Vorschrift ist **§ 823 Absatz 1 BGB**:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Nach dieser Anspruchsnorm haftet jedermann, also auch Verkäufer und Hersteller. Erforderlich ist aber immer ein Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Liegen alle Haftungsvoraussetzungen vor, kann der Geschädigte vollen Schadensersatz verlangen, auch entgangenen Gewinn, z.B. weil er eine beschädigte Sache nicht

mehr nutzen konnte. Bei Körperverletzungen besteht auch Anspruch auf Schmerzensgeld, Arztkosten und Verdienstausschluss.

Erlitt jemand durch ein gefährliches Produkt einen Schaden, war er früher nur unzureichend geschützt: Gegen den Händler bestanden zwar vertragliche Mängelansprüche. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Händler scheiterte aber oft am fehlenden Verschulden. Zum Produzenten, dem Urheber der Gefahr, hatte der Kunde keine vertraglichen Beziehungen. Ansprüche aus Deliktsrecht scheiterten regelmäßig daran, dass der Geschädigte nicht in der Lage war, dem Produzenten eine schuldhaftige Pflichtverletzung nachzuweisen.

Die Rechtsprechung entwickelte daher innerhalb des Deliktsrechts die sogenannte **Produzentenhaftung**. Sie legt spezielle Pflichten des Herstellers fest und regelt eine für den Geschädigten günstige Beweislast.

3.1 Wer haftet?

3.1.1 Tatsächlicher Hersteller

Stets haftet der tatsächliche Hersteller, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt fertigte. Das kann eine natürliche Person sein oder eine Gesellschaft. Entscheidend ist, in wessen Namen es geschah.

Gegenüber dem Hersteller gilt der Gedanke der Verkehrssicherungspflicht: Wer eine Gefahrenquelle schafft, hat sie zu sichern, damit niemand verletzt wird. So sind z.B. Baugruben zu kennzeichnen und Schrottplätze einzuzäunen. Entsprechend hat jeder Hersteller dafür zu sorgen, dass sein Produkt frei von Sicherheitsmängeln ist.

3.1.2 Wer sich als Hersteller ausgibt

Weiter haftet derjenige, der sich nach außen als Hersteller ausgibt, indem er z.B. seinen Namen oder sein Warenzeichen auf dem Produkt anbringt. Ihn nennt man scheinbaren Hersteller oder Quasihersteller. Ein Beispiel bilden deutsche Vertriebsfirmen, die billige Auslandsfertigungen unter ihrem Namen anbieten.

3.1.3 Mitarbeiter

Selbst wenn sich der Hersteller entlastet oder wenn er insolvent ist, hat der Geschädigte noch eine Chance: Es haftet auch der schuldige Mitarbeiter aus Delikt, wenn er fahrlässig einen Menschen tötete oder verletzte oder dessen Eigentum beschädigte. Verurteilt wurden z.B. schon Geschäftsleiter sowie Labor- oder Herstellungsleiter. Ihnen muss aber im Einzelfall nachgewiesen werden, dass sie gegen ihre Pflichten verstießen. Oft ist bei ihnen allerdings nicht genug zu holen.

3.1.4 Händler?

Händler und Lieferanten haften grundsätzlich nur nach Kaufrecht. Ausnahmsweise haften sie aber auch aus Delikt, wenn sie Produktfehler ignorieren, die sich ihnen aufdrängen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn bereits Schadensfälle bekannt geworden sind.

3.2 Produktfehler

Der Hersteller muss ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr gebracht haben. Das Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man normalerweise von ihm erwarten kann: Es darf Menschen und andere Sachen nicht gefährden. Maßstab ist der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik.

Der Begriff „Produktfehler“ ist nicht mit dem Begriff „Sachmangel“ aus dem Vertragsrecht identisch. Die Rechtsprechung kennt vier Arten von Produktfehlern:

3.2.1 Konstruktionsfehler

Konstruktionsfehler beruhen darauf, dass bereits der Entwurf des Produkts hinter dem Stand von Technik und Wissenschaft zurückbleibt, z.B. DIN-Normen oder VDE-Bestimmungen nicht berücksichtigt. Der Fehler steckt also schon in der Konzeption und Planung. Es ist dann die gesamte Produktserie nicht in Ordnung.

Bsp.: Pkw mit fehlerhafter Bremsanlage

Das Produkt muss schon bei der Fertigung nicht sicher genug gewesen sein. Die spätere technische Entwicklung ist unerheblich. Das Anfangsmodell wird also nicht dadurch fehlerhaft, dass das Produkt weiterentwickelt und somit sicherer wurde.

3.2.2 Fabrikationsfehler – Sonderfall Ausreißer

Der Hersteller haftet weiter für Fabrikationsfehler. Sie entstehen während der Herstellung, z.B. Material- oder Montagefehler. Sie haften nur einzelnen Stücken an.

Bsp.:

- Fehlerhaft montierte Lenkvorrichtung
- Fehlerhaftes Ventil auf Druckbehälter
- Salmonellenvergiftete Speise in Gastwirtschaft
- Aidsverseuchte Blutkonserve

Ursache ist häufig technisches oder menschliches Versagen. Um Fabrikationsfehler zu vermeiden, müssen Hersteller seriengefertigte Produkte ständig auf ihre Qualität hin kontrollieren.

Einen Sonderfall bilden die sogenannten **Ausreißer**: Ausreißer sind fehlerhafte Einzelstücke einer sonst korrekten und mit größter Sorgfalt betriebenen Serie. Sie schleichen sich trotz aller zumutbaren Kontrollen ein. Für Ausreißer haftet der Hersteller nicht nach dem Deliktsrecht, da hierfür immer noch Verschulden erforderlich ist.

Als aber Mehrwegflaschen mit Limonade beim Verbraucher platzten, unterstrich der Bundesgerichtshof (BGH), dass die kohlenensäurehaltigen Flaschen gefährliche Produkte seien. Der Hersteller sei daher in besonderer Weise verpflichtet, sie auf Fehler zu überprüfen. Er habe die Befunde laufend festzuhalten, sogenannte Befundsicherungspflicht. Sonst trage er auch bei Ausreißern die Beweislast. Bei den berstenden Limonadenflaschen sprach der BGH vollen Schadensersatz zu.

Die Befundsicherungspflicht gilt aber nur für gefährliche Produkte. In Betracht kommen besonders Sicherheitsteile an Fahrzeugen wie Bremsen. Doch wird es sich hierbei immer um Ausnahmefälle handeln.

Die meisten Ausreißer bleiben unverschuldet und führen deshalb nicht zur Haftung aus dem Deliktsrecht des BGB.

3.2.3 Belehrungsfehler

Der Hersteller muss über die Gefahren informieren, die bei der Benutzung des Produkts entstehen können. Ein sogenannter Belehrungs- oder Instruktionsfehler liegt damit vor, wenn eine Gebrauchsanweisung fehlerhaft oder unvollständig ist.

Bsp.: Ungenügender Hinweis auf die Gefährlichkeit von Pflanzenschutzmitteln, auf die ätzende Wirkung eines Rostschutzmittels, auf die Feuergefährlichkeit von Lösungs- und Klebemitteln

Der BGH stellt strenge Anforderungen. Der Hersteller muss sich nach der am wenigsten informierten und am meisten gefährdeten Benutzergruppe orientieren. Die Anweisungen müssen deutlich, plausibel und vollständig sein. Gut lesbar müssen sie erklären, welche Gefahren warum drohen und wie sie zu vermeiden sind. Sogar vor einem Missbrauch muss gewarnt werden, z.B. bei einer naheliegenden Überdosierung eines Medikaments.

3.2.4 Produktbeobachtungs- und Rückrufpflicht

Einen Produktfehler kann es auch bedeuten, wenn der Hersteller gegen seine Produktbeobachtungs- oder Rückrufpflicht verstößt. Jeder Hersteller muss seine Produkte beobachten, auch nachdem er sie in den Verkehr gebracht hat. Er muss darauf achten, ob bisher unerkannte gefährliche Eigenschaften auftreten. Auf berechnigte Reklamationen muss er reagieren.

Gegebenenfalls muss der Hersteller sein Produkt zurückrufen. Er ist auch dann zum Rückruf verpflichtet, wenn die Herstellung zwar dem damaligen Stand der Technik entsprach, sich die mangelnde Sicherheit aber erst später zeigte.

Ein extremes Beispiel für die Produktbeobachtungspflicht ist das Honda-Urteil des BGH von 1987. Ein Motorradfahrer rüstete seine Honda mit einer Verkleidung aus, die nicht von Honda stammte. Durch sie wurde die Maschine unsicher, der Fahrer verunglückte. Der BGH verurteilte die Firma zum Schadensersatz. Es habe zu ihrer Produktbeobachtungspflicht gehört, auch fremdes Zubehör zu prüfen. Sie hätte ihre Kunden vor dem Anbau fremden Zubehörs warnen müssen.

3.3 Verschulden

Der Hersteller haftet aus dem Deliktsrecht des BGB nur, wenn er den Produktfehler verschuldete, insbesondere wenn er dem Stand von Technik und Wissenschaft hinterher hinkte.

Grundlage des Verschuldens ist die Organisationspflicht des Herstellers. Er muss seinen Betrieb im Griff haben und Schwachstellen in Organisation und Überwachung aufspüren. Ebenso muss er Befunde sichern.

3.4 Beweislast und Beweislastumkehr

3.4.1 Fehler, Schaden und Ursächlichkeit

Im Prozess muss der Geschädigte beweisen, dass das Produkt fehlerhaft war und bei ihm einen Schaden verursachte. Fehler und Schaden sind meist leicht zu beweisen. Schwerer zu beweisen ist, dass es gerade der Fehler war, der den Schaden verursachte. Denn nach deutschem Prozessrecht genügt es nicht, dass die Verursachung wahrscheinlich ist. Vielmehr muss der Richter die sichere Gewissheit erlangen, dass der Fehler den Schaden herbeiführte.

3.4.1.1 Beweiserleichterung des ersten Anscheins

Seit jeher anerkannt ist der Anscheinsbeweis ("Prima-Facie-Beweis") für typische Geschehensabläufe. Beweist der Geschädigte danach eine typische Folge, schließt man auf die Ursache. Beweist er eine typische Ursache, dann schließt man auf die Folge. Einige Beispiele, zunächst aus dem Straßenverkehr:

Typische Folge steht fest:

Ein PKW kommt nachts auf einsamer Strecke von der Straße ab, fährt 200 m über eine Wiese und dann gegen den weit und breit einzigen Baum. Fahrer und Beifahrer werden verletzt. Der Beifahrer verlangt von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrers Schmerzensgeld.

Typische Unfallursache ist, dass der Fahrer schlief. Der Schädiger, also der Pkw-Fahrer, muss die ernsthafte Möglichkeit einer anderen Ursache beweisen, also dass z.B. Bremsen und Lenkung des Wagens mangelhaft waren. Hat er so den Anscheinsbeweis entkräftet, trifft wieder den Geschädigten die volle Beweislast.

Typische Ursache steht fest:

Die Tachoscheibe eines unfallbeteiligten LKW ergibt eine um 50% überhöhte Geschwindigkeit. Hier spricht der Anschein dafür, dass diese den Unfall verursachte. Der Schnellfahrer müsste nun die ernsthafte Möglichkeit eines groben Fahrfehlers des anderen Unfallbeteiligten nachweisen.

In einem vom BGH entschiedenen Fall starben bei einem Landwirt massenweise Puten an mangelhaftem Futter. Der Landwirt klagte deshalb gegen den Hersteller mit der Behauptung, das Futter sei ihm mangelhaft geliefert worden. Der Hersteller behauptete, einwandfrei hergestellt zu haben. Ursache sei vielmehr, dass der Landwirt das Futter in einem verunreinigten Silo gelagert habe. Der BGH hielt beide Ursachen für naheliegend und wies die Klage des Landwirts ab. Der Landwirt hätte ausschließen müssen, dass die Ursache in seinem Verantwortungsbereich lag.

3.4.1.2 Beweislastumkehr bei Belehrungsfehlern

Die Rechtsprechung erleichtert nur in einem Ausnahmefall den Beweis. Bei Belehrungsfehlern wird vermutet, dass der Verbraucher eine vollständige und deutliche Belehrung auch beachtet hätte. Vermutet wird also, dass gerade die fehlerhafte Belehrung den Schaden verursachte.

3.4.2 Verschulden wird vermutet

An sich muss der Geschädigte das Verschulden des Schädigers nachweisen. Ist aber ein Produktfehler nachgewiesen, wird vermutet, dass der Hersteller ihn auch verschuldete. Man will dem Geschädigten nicht zumuten, die Produktionsvorgänge des Hersteller zu prüfen und nachzuweisen, wie ein Fehler entstand.

Es muss somit der Hersteller beweisen, dass ihn ausnahmsweise kein Verschulden trifft. Bei Konstruktions- und Fabrikationsfehlern hat er zu beweisen, dass er seinen gesamten Betrieb ordentlich organisiert hat. Bei Belehrungs- und Beobachtungsfehlern muss er beweisen, dass er die Gefahr nicht erkennen konnte. An diesen Entlastungsbeweis werden so strenge Anforderungen gestellt, dass er praktisch unmöglich ist. Fast jeder Produkthaftungsfall ist daher verschuldet.

3.4.2.1 Großbetriebe

Für Großbetriebe entschied der BGH grundlegend im Hühnerpestfall von 1969: In einer Hühnerfarm verendeten 4000 Hühner, nachdem sie ein Tierarzt einige Tage zuvor mit einem mangelhaften Impfstoff geimpft hatte.

Der Hersteller des Impfstoffes konnte die Befunde zur Kontrolle der Produktion nicht genau vorlegen. Daher konnte das Gericht nicht beurteilen, ob die Betriebsleitung säumig gewesen war oder ob ein Ausreißer vorlag, der nach dem damaligen Stand der Wissenschaft und der Technik unvorsehbar war. Das Gericht ließ den Hersteller wegen unzureichender Befundsicherung haften.

3.4.2.2 Kleinbetriebe

Zunächst kehrte die Rechtsprechung die Beweislast für das Verschulden nur bei Großbetrieben um. Kleinbetriebe seien übersichtlicher und schutzbedürftiger, so dass es dem Verbraucher zugemutet werden könne, das Verschulden zu beweisen. Seit 1991 schont der BGH die Kleinbetriebe nicht mehr: Als das Hochzeitsessen einer kleinen Gaststätte Salmonellen enthielt, erkrankte das Hochzeitspaar und verlangte Schadensersatz und Schmerzensgeld. Dem betroffenen Gastwirt gelang der Entlastungsbeweis nicht, er musste voll zahlen. Der BGH war der Ansicht, dass es auch bei Kleinbetrieben für den geschädigten Verbraucher schwer zu überschauen und zu beweisen sei, wie ein Fehler entstand.

3.5 Rechtsgutsverletzung und Schaden „Weiterfressender Mangel“

Das fehlerhafte Produkt muss irgend jemanden - nicht unbedingt den Käufer - in einem Rechtsgut verletzt und dadurch einen Schaden verursacht haben. In Betracht kommen Tötung, Körperverletzung und Sachschäden.

In der Regel muss die Kaufsache etwas anderes beschädigt haben, also einen Menschen oder eine andere Sache. Was ist nun aber, wenn ein Fehler nur das Produkt selbst schädigt? Das Deliktsrecht greift in diesen Fällen, sofern ein sogenannter "weiterfressender Mangel" vorliegt. Dazu muss bei Übergabe des Produkts nur ein einzelner abgrenzbarer Teil des Produkts fehlerhaft sein und den Rest des Produkts erst im Laufe der Zeit beschädigen.

Bsp.: Ein defekter Gaszug im Auto verursacht einen Unfall und dadurch Schaden am Auto, BGH NJW 1983, 810.

Ein Dieselmotor treibt einen Kompressor an. Der Kompressor ist falsch konstruiert und beschädigt den Dieselmotor, BGH NJW 1985, 2420.

Anders soll es aber sein, wenn der zunächst begrenzte Fehler überhaupt nicht entdeckt werden konnte oder wenn die Behebung des Fehlers technisch unmöglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist. In diesen Fällen meint die Rechtsprechung, dass die gesamte Kaufsache von Anfang an mangelhaft sei. Dann entfalle ein weiterfressender Mangel, Schadensersatz aus Delikt gebe es nicht.

Bsp.: Beim Einbau eines Austauschmotors wurde das Nockenwellensteuerrad nicht ordnungsgemäß befestigt. Der Motor wurde beschädigt. Die fehlende Schraube wäre auch bei einer Wartung gemäß Serviceheft nicht bemerkt worden, BGH NJW 1992, 1678.

3.6 Entlastungsbeweis zum Verrichtungsgehilfen

Wenn der Firmeninhaber nicht selbst handelte, kann er trotzdem für Fehler seiner Mitarbeiter haften, § 831 BGB. Er kann sich entlasten, wenn er nachweist, dass

- er den Mitarbeiter ordentlich auswählte und überwachte und dass er ihn mit einwandfreien Geräten arbeiten ließ oder aber
- dass der Schaden auch bei einwandfreier Auswahl, Aufsicht und Gerätschaft eingetreten wäre, sogenannter Sowieso-Schaden.

Firmeninhaber haften selten aus § 831 BGB. Sie sichern sich meist ab, indem sie die Auswahl und Überwachung von Mitarbeitern und Arbeitsgerät protokollieren.

3.7 Schutzgesetze

§ 823 Absatz 2 BGB gibt Schadensersatz, wenn der Hersteller gegen ein Schutzgesetz verstößt, z.B. gegen das Gerätesicherheitsgesetz. Es bestimmt, dass technische Arbeitsmittel nur vertrieben werden dürfen, wenn sie die geltenden Sicherheitsstandards erfüllen. Für sie gibt es das "GS"-Sicherheitszeichen. Das Gewerbeaufsichtsamt überwacht, ob die Hersteller das Gesetz einhalten.

Ein wichtiges Schutzgesetz ist auch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz. Es enthält für Landwirte wichtige Hygiene-Vorschriften zum Schutz der Gesundheit. So muss der Landwirt z.B. auf den Keimgehalt der Milch achten, die er in den Verkehr bringt. Das Gesetz verpflichtet auch dazu, Produkte zu kennzeichnen und alle Inhaltsstoffe anzugeben. Verstöße gegen das Gesetz machen nicht nur schadenersatzpflichtig, sondern unter Umständen auch strafbar.

3.8 Verjährungsfrist drei Jahre

Die Ansprüche aus Delikt verjähren in drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Wer Schaden oder Schädiger nicht kennt, hat sogar bis zu 30 Jahre lang Zeit, seinen Anspruch geltend zu machen. Die dreijährige Frist ist ein entscheidender Vorteil gegenüber den Ansprüchen gegen den Verkäufer beweglicher Sachen. Hier wird in der Regel höchstens zwei Jahre gehaftet.

Wenn eine Sache nur mangelhaft ist, aber sonst nichts beschädigt wurde, gilt die dreijährige Frist des Deliktsrechts nur, wenn es sich um einen „weiterfressenden Mangel“ handelt, der erst nach und nach die ganze Kaufsache erfasst.

4. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Der Geschädigte kann auch nach dem Produkthaftungsgesetz Schadensersatz verlangen. Das Produkthaftungsgesetz gilt europaweit seit 1990. Es bedeutet für den Hersteller ein reine Gefährdungshaftung ohne Verschulden, ermöglicht dem Geschädigte also noch leichter Schadensersatz als das Deliktsrecht des BGB. So wie der Hersteller Gewinne aus seinem Produkt zieht, muss er für alle Gefahren des Produktes einstehen, auch wenn ihn keine persönliche Schuld trifft. Schon Fehler und Schaden führen zur Haftung.

Wer produziert, muss dies also sorgfältig tun und den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik beachten. Das Produkt muss die Sicherheit bieten, die man von ihm erwarten darf. Der Käufer muss sich einfach darauf verlassen, dass das neue Auto keine Fehler hat und dass die Nebenwirkungen von Arzneimitteln voraussehbar sind.

Der Hersteller haftet immer, auch wenn der Geschädigte mit ihm keinen Vertrag schloss und das Produkt nicht einmal kaufte. Gegen den Hersteller vorzugehen, bietet sich vor allem deshalb an, weil er meist finanzstärker ist als der Händler.

Das Produkthaftungsgesetz legt die Haftung genau fest. Es beschreibt, was unter Produkt, Fehler und Hersteller zu verstehen ist.

4.1 Produkt

Produkte sind alle beweglichen Sachen sowie Elektrizität. Auch Wasser, Dampf und Gas sind Produkte, da es auf den Aggregatzustand nicht ankommt.

Sachen bleiben auch dann Produkt, wenn sie mit anderen verbunden werden und nicht mehr ohne Schaden getrennt werden können. Dann können sowohl das Teilprodukt als auch das Gesamtprodukt fehlerhaft sein. Unter Umständen haften dann beide Hersteller.

Früher waren landwirtschaftliche Erzeugnisse, die noch nicht verarbeitet waren, z.B. Getreide, Obst und Erbsen, keine Produkte. Dasselbe galt für unverarbeitete Jagderzeugnisse. Erst eine Verarbeitung, z.B. Konservieren, machte das Naturerzeugnis zum Produkt, der Verarbeitende wurde sein Hersteller. Diese Regelung ist seit dem 1. Dezember 2000 aufgehoben.

Heute ist die Haftung strenger geworden: Unabhängig vom Verarbeitungsgrad haftet derjenige für die Früchte der Natur, der sie in den Verkehr bringt.

Bsp.: Ein Landwirt verkauft stark keimbelastete Milch bzw. verdorbenem Most.
Der erkrankte Kunde kann Schadensersatz verlangen.

4.2 Produktfehler

Der Fehlerbegriff im Produkthaftungsgesetz ist derselbe wie bei der Produzentenhaftung des Deliktsrechts. Ein Fehler liegt also vor, wenn das Produkt nicht die zu erwartende Sicherheit bietet, weil der Hersteller seine Konstruktions-, Fabrikations-, Belehrungs- oder Produktbeobachtungspflicht verletzt.

4.3 Wer haftet?

4.3.1 Hersteller und Scheinhersteller

Tatsächlicher Hersteller und scheinbarer Hersteller (Quasihersteller) haften wie im Deliktsrecht des BGB. Mitarbeiter aber, selbst leitende - wie Geschäftsleiter und Herstellungsleiter im Betrieb - haften nicht nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.3.2 Importeur

Zusätzlich haftet der Importeur, der das Produkt z.B. aus Fernost in den Europäischen Wirtschaftsraum einführte. Die Haftung des Importeurs soll den Verbraucher davor schützen, Prozesse in einem Drittland führen zu müssen.

4.3.3 In Ausnahmen der Händler

Lassen sich Hersteller oder Importeur nicht ermitteln, kann sogar der Händler nach dem Produkthaftungsgesetz herangezogen werden. Er kann sich jedoch befreien, indem er dem Geschädigten auf Aufforderung innerhalb eines Monats den Hersteller nennt. Die Offenbarungspflicht soll verhindern, dass sich der Hersteller hinter dem Verkäufer versteckt.

4.4 Unterschiede zum Deliktsrecht

Der Geschädigte kann sich aussuchen, ob er seine Ansprüche nach dem Deliktsrecht des BGB oder nach dem Produkthaftungsgesetz verfolgt, je nach dem, was für ihn günstiger ist. Die Unterschiede sind folgende:

4.4.1 Haftung ohne Verschulden

Während Schadensersatz aus Vertrag und Delikt immer Verschulden voraussetzt, enthält das Produkthaftungsgesetz eine reine Gefährdungshaftung. Ein objektiver Fehler genügt, persönliches Verschulden ist nicht erforderlich.

Bsp.: Der Kunde eines Unterhaltungselektronik-Einzelhandels erwirbt einen originalverpackten Fernseher. Beim ersten Gebrauch implodiert die Bildröhre. Der Kunde erleidet Verletzungen.

Der Mangel der Kaufsache steht hier außer Zweifel. Ein Schadensersatzanspruch aus dem Kaufvertrag gegen den Einzelhändler scheitert jedoch am fehlenden Verschulden des Verkäufers. Jedenfalls bei Konsumartikeln, die nicht sichtbare Herstellungsfehler aufweisen, wird man dem Einzelhändler regelmäßig keinen Sorgfaltsverstoß vorwerfen können.

Mangels Verschulden scheitert demnach auch ein deliktischer Schadensersatzanspruch gegen den Einzelhändler.

Der Kunde kann aber gegen den Hersteller vorgehen. Geht er nach der Produzentenhaftung des Deliktsrechts vor, wird das Verschulden zwar vermutet, der Hersteller kann sich aber entlasten. Nach dem Produkthaftungsgesetz ist Verschulden nicht erforderlich.

Die verschuldensunabhängige Haftung ist wichtig bei sogenannten "Ausreißern", also den schwarzen Schafen einer sonst korrekten und streng kontrollierten Produktserie. Für sie trifft den Hersteller keine Schuld. Nach BGB haftet er deshalb nicht. Nach dem Produkthaftungsgesetz kommt es nicht auf Verschulden an, so dass der Hersteller auch für Ausreißer haftet!

4.4.2 Fehlerzeitpunkt - Beweislastumkehr

Dass ein Produkt fehlerhaft ist, ist meist leicht zu beweisen. Damit der Hersteller haftet, muss der Fehler aber schon vorgelegen haben, als er es in den Verkehr brachte. Dieser Beweis ist oft schwierig. Der Hersteller wird behaupten, der Fehler sei erst später aufgetreten.

Hier hilft das Produkthaftungsgesetz dem Geschädigten mit einer Beweislastumkehr. Es wird vermutet, dass der Fehler bereits zur Zeit des Inverkehrbringens vorlag. Der Hersteller kann die Vermutung erschüttern, indem er nachweist, dass es wahrscheinlich sei, dass der Fehler erst später entstanden sei. Gelingt ihm dies, so ist der Geschädigte am Zug. Er muss jetzt voll beweisen, dass der Fehler schon vorher vorlag. Diese Beweiserleichterung für den Geschädigten gilt nur im Produkthaftungsgesetz, nicht aber im BGB.

Noch mehr hilft der BGH dem Geschädigten bei besonders gefährlichen oder besonders wichtigen Produkten. Ihr Hersteller ist verpflichtet, sie auf Fehlerfreiheit zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse festzuhalten. Beispiele waren die birstenden Limonadenflaschen und die Sicherheitsteile im Kfz.

Verletzt der Hersteller diese Befundsicherungspflicht, kehrt sich die Beweislast um. Der Hersteller muss beweisen, dass beim Inverkehrbringen kein Fehler vorlag. Er wird dies nur können, wenn er die Befunde aufbewahrt. Unklar ist leider noch, welche Produkte so wichtig sind, dass die oft prozessentscheidende Befundsicherungspflicht gilt.

4.4.3 Nur Verbraucher sind geschützt

Das Produkthaftungsgesetz schützt nur Verbraucher, nicht aber gewerbliche Nutzer. Wenn z.B. eine reiende Sgeketten eine hauptschlich im Betrieb genutzte Werkbank eines Landwirts beschdigt, so trifft es einen Gewerbetreibenden. Das Produkthaftungsgesetz greift dann nicht ein.

Der gewerbliche Landwirt muss gegen den Hersteller nach dem BGB vorgehen. Zwar muss dazu der Hersteller den Fehler verschuldet haben. Dem Landwirt hilft hier aber die Beweislastumkehr im Rahmen der Produzentenhaftung, so dass er meist Erfolg haben wird.

Problematisch wird es jedoch, wenn der Fehler ein Ausreißer aus einer sonst ordnungsgemen Serie ist. Der Hersteller haftet dann nicht aus Delikt. Dieser Fall – ein Ausreißer beschdigt eine gewerblich genutzte Sache – ist die einzige Lcke im Schutz. Hier gibt es nur Ersatz, wenn der Hersteller bei der Produktion die Befunde nicht aufbewahrte, also seine Befundsicherungspflicht verletzte.

4.4.4 Schaden am Produkt wird nicht ersetzt

Nachteilig gegenber der Haftung aus Vertrag und Delikt ist weiter, dass nach dem Produkthaftungsgesetz der Schaden am Produkt selbst nicht ersetzt wird.

Auch „weiterfressende Mngel“, vergleiche oben 3.5 auf Seite 2558, sollen nicht von der Ersatzpflicht des Produkthaftungsgesetzes erfasst sein. Man muss hier auf das Deliktsrecht des BGB zurckgreifen.

4.4.5 Kein Schmerzensgeld

Nach dem Produkthaftungsgesetz werden zwar ohne groe Probleme Arzt- und Behandlungskosten ersetzt. Es gibt auch Ersatz fr entgangenen Gewinn, in Ausnahmefllen sogar eine fortlaufende Rente.

Schmerzensgeld gewhrt das Produkthaftungsgesetz hingegen nicht. Schmerzensgeld gibt es nur nach dem Deliktsrecht des BGB.

4.4.6 Nachteil Selbstbeteiligung

Der Verbraucher muss Sachschäden bis zu einem Betrag von bis 1.125,- DM selbst tragen (das Gesetz ist noch nicht auf Euro umgestellt). Nur für darüber hinausgehende Beträge haftet der Hersteller. Auch das ist ein Nachteil gegenüber dem BGB. Nach dem BGB hat sich der Geschädigte nur am Schaden zu beteiligen, wenn er ihn selbst mitverschuldet hat.

4.4.7 Nachteil Höchstbetrag

Bei Personenschäden wird mit höchstens 160 Millionen DM pro Fehler gehaftet. Diese Summe klingt zwar enorm. Bei Massenunfällen, z.B. einer Kollision von Bus und Zug oder einer Vergiftung zahlreicher Menschen können aber aufwendige Heilbehandlungen und anschließende Rentenzahlungen anfallen. Die Summe von 160 Millionen Mark ist dann schnell überschritten. Für eine noch höhere Summe brauchen Geschädigte wiederum das Deliktsrecht des BGB.

4.4.8 Verjährungsfrist drei Jahre

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren in drei Jahren ab Kenntnis vom Schaden, vom Fehler und von dem Verantwortlichen. Dies entspricht der Verjährung im Deliktsrecht des BGB.

Die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz erlöschen allerdings vollständig zehn Jahre, nachdem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte. Bei einem Anspruch aus Delikt hat man u.U. 30 Jahre Zeit, wenn man Schaden und Schädiger noch nicht kennt.

4.4.9 Zusammenfassung

Wer Schadensersatz will, sollte möglichst gegen den Hersteller vorgehen. Bei ihm ist meist mehr zu holen als beim Händler. Dabei gibt es nach dem Produkthaftungsgesetz leichter Schadensersatz als nach dem Deliktsrecht des BGB, da kein Verschulden erforderlich ist.

Der Haftungsumfang ist jedoch eingeschränkt. So sind Gewerbetreibende nicht geschützt. Weiter wird der Schaden am Produkt nicht ersetzt, es gibt kein Schmerzensgeld, zudem gibt es eine Selbstbeteiligung und Haftungshöchstgrenzen. Das BGB gibt also mehr, setzt aber mit dem Verschulden auch mehr voraus.

5. Wortlaut wichtiger Gesetzestexte

Die Gesetzestexte sind in der Fassung vom 1. Januar 2002 abgedruckt.

5.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 309. Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit.

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

7. Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden

a) Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

b) grobes Verschulden

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

8. Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung

b) Mängel

Unwirksam ist eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen

cc) Aufwendungen bei Nacherfüllung

die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.

ff) Erleichterung der Verjährung

die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert oder in den sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird; dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist.

5.2 Kaufvertrag

§ 433. Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag.

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 434. Sachmangel.

- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,
1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten, kann es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

- (2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.
- (3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

437. Rechte des Käufers bei Mängeln.

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311 a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 438. Verjährung der Mängelansprüche.

- (1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren
1. in 30 Jahren, wenn der Mangel
 - a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder
 - b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht,
 2. in fünf Jahren
 - a) bei einem Bauwerk und
 - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und
 3. im übrigen in zwei Jahren.
- (2) Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im übrigen mit der Ablieferung der Sache.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.
- (4) Für das in § 437 bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § 218. Der Käufer kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Auf das in § 437 bezeichnete Minderungsrecht finden § 218 und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 439. Nacherfüllung.

- (1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- (2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
- (4) Liefert der Verkäufer zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

§ 440. Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz.

Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

§ 441. Minderung.

- (1) Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (2) Sind auf der Seite des Käufers oder auf der Seite des Verkäufers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.
- (3) Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.
- (4) Hat der Käufer mehr als den geminderten Kaufpreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Verkäufer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 442. Kenntnis des Käufers.

- (1) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- (2) Ein im Grundbuch eingetragenes Recht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn es der Käufer kennt.

§ 443. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie.

- (1) Übernimmt der Verkäufer oder ein Dritter eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), so stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber demjenigen zu, der die Garantie eingeräumt hat.
- (2) Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

§ 446. Gefahr- und Lastenübergang

Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 447. Gefahrübergang beim Versendungskauf.

- (1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.
- (2) Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 474. Begriff des Verbrauchsgüterkaufs.

- (1) Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache (Verbrauchsgüterkauf), gelten ergänzend die folgenden Vorschriften. Dies gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.
- (2) Die §§ 445 und 447 finden auf die in diesem Untertitel geregelten Kaufverträge keine Anwendung.

§ 475. Abweichende Vereinbarungen.

- (1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443, sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.
- (2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.

§ 476. Beweislastumkehr.

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

§ 478. Rückgriff des Unternehmers.

- (1) Wenn der Unternehmer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für die in § 437 bezeichneten Rechte des Unternehmers gegen den Unternehmer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), wegen des vom Verbraucher geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht.
- (2) Der Unternehmer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die der Unternehmer im Verhältnis zum Verbraucher nach § 439 Abs. 2 zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 476 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.

- (4) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443, sowie von den Absätzen 1 bis 3 und von § 479 abweicht, kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. Satz 1 gilt unbeschadet des § 307 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.
- (6) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 479. Verjährung von Rückgriffsansprüchen.

- (1) Die in § 478 Abs. 2 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.
- (2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 478 Abs. 2 bestimmten Ansprüche des Unternehmers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer an einen Verbraucher verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat.
- (3) Die vorstehenden Absätze finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

5.3 Werkvertrag

§ 631. Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag.

- (1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbei zuführender Erfolg sein.

§ 633. Sach- und Rechtsmangel.

- (1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,
 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.
 Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.
- (3) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.

§ 634. Rechte des Bestellers bei Mängeln.

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311 a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 634 a. Verjährung der Mängelansprüche.

- (1) Die in § 634 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Ansprüche verjähren
 1. vorbehaltlich der Nummer 2 in zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
 2. in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, und
 3. im Übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
- (2) Die Verjährung beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der Abnahme.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.
- (4) Für das in § 634 bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § 218. Der Besteller kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Auf das in § 634 bezeichnete Minderungsrecht finden § 218 und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 635. Nacherfüllung.

- (1) Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann der Unternehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.
- (2) Der Unternehmer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Der Unternehmer kann die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (4) Stellt der Unternehmer ein neues Werk her, so kann er vom Besteller Rückgewähr des mangelhaften Werks nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

§ 637. Selbstvornahme.

- (1) Der Besteller kann wegen eines Mangels des Werks nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
- (2) § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.
- (3) Der Besteller kann von dem Unternehmer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.

§ 638. Minderung.

- (1) Statt zurückzutreten, kann der Besteller die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (2) Sind auf der Seite des Bestellers oder auf der Seite des Unternehmers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.

- (3) Bei der Minderung ist die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werks in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.
- (4) Hat der Besteller mehr als die geminderte Vergütung gezahlt so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

5.4 Deliktsrecht

§ 823. Schadensersatzpflicht.

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens.

§ 831. Haftung für den Verrichtungsgehilfen.

- (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.
Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 847. Schmerzensgeld.

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

5.5 Produkthaftungsgesetz

§ 1. Haftung.

- (1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn
 1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
 2. nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
 3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,
 4. der Fehler darauf beruht, dass das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder

5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.
- (3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.
- (4) Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt der Hersteller die Beweislast.

§ 2. Produkt.

Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.

§ 3. Fehler.

- (1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere
- a) seiner Darbietung,
 - b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
 - c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.
- (2) Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

§ 4. Hersteller

- (1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.
- (2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt.
- (3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

§ 12. Verjährung

- (1) Der Anspruch nach § 1 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert wird.
- (3) Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung anzuwenden.